



JAHRES BERICHT **2024**

Amt für Soziales und Pflege

JAHRES BERICHT **2024**

Amt für Soziales und Pflege

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Amt für Soziales und Pflege
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

REDAKTION

Roswitha Reckels
Leitung Amt für Soziales und Pflege | Kreis Steinfurt

LAYOUT UND SATZ

Hendrik Hemelt
Druckerei | Kreis Steinfurt

Stand: **Juni 2025**



Dr. Martin Sommer
Landrat Kreis Steinfurt



Tilman Fuchs
Dezernent für Schule, Kultur, Jugend und Soziales



Roswitha Reckels
Leitung Amt für Soziales und Pflege

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wir legen Ihnen den Geschäftsbericht für das Jahr 2024 vor, mit dem wir Sie über unsere Aufgaben und Dienstleistungen in den Themenfeldern Soziales und Pflege informieren möchten.

Das letzte Jahr war für das Amt für Soziales und Pflege erneut ein Jahr voller Herausforderungen. So hat die internationale Krisensituation weiterhin Einfluss; die gestiegenen Lebenshaltungskosten haben spürbare Auswirkungen auf das Leben vieler Menschen. Sowohl diejenigen in der Mitte der Gesellschaft als auch jene Bürgerinnen und Bürger, die am Rande des Existenzminimums leben, fühlen die finanzielle Belastung zunehmend deutlich. Diese Entwicklung stellt auch eine Herausforderung für unseren demokratischen Zusammenhalt dar, da sie die Wahrnehmung für soziale Gerechtigkeit und Teilhabechancen beeinflusst.

Insofern freut es uns, dass wir im Amt für Soziales und Pflege dazu beitragen können, für die Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern in besonderen Lebenslagen da zu sein. In einer Gesellschaft, die sich stetig verändert, nehmen die Bedarfe an sozialer Unterstützung und psychosozialer Beratung zu.

Der demografische Wandel und der zunehmende Anteil älterer Menschen veranlasst uns, diese Thematik – auch interkommunal – intensiver zu betrachten. Wir haben im Jahr 2024 die Kommunale Pflegeplanung neu aufgelegt und gemeinsam mit den politischen Entscheidungsträgern und Kooperationspartnern die Herausforderungen und Gestaltungschancen kommunaler Seniorenpolitik beraten. Die politische Entscheidung, im kommenden Jahr ein umfassendes Strategiepapier mit verschiedenen Handlungsschwerpunkten zu erarbeiten, markiert einen bedeutenden Meilenstein. Dieses Vorhaben ist eine langfristige Herausforderung, die nur durch gemeinsames Engagement und kontinuierliche Zusammenarbeit erfolgreich bewältigt werden kann.

Der Spagat zwischen wachsenden Bedarfen und begrenzten Mitteln erfordert es, die Ressourcen verantwortungsvoll einzusetzen. Es braucht innovative Ansätze, nachhaltige Strategien und eine enge Zusammenarbeit aller Akteure, um die soziale Infrastruktur im Kreis Steinfurt zukunftssicher zu gestalten.

Unser herzlicher Dank gilt allen Mitarbeitenden unseres Amtes sowie den zahlreichen Partnerinnen und Partnern in der sozialen Versorgung. Ihre Flexibilität und Ihr Engagement sind die Grundlagen für die Qualität unserer Arbeit und das Vertrauen, das uns die Menschen im Kreis entgegenbringen. Ohne Ihren Einsatz könnten wir die vielfältigen Aufgaben nicht bewältigen.

Gemeinsam blicken wir optimistisch in die Zukunft. Wir sind überzeugt, dass wir die Herausforderungen mit gegenseitigem Respekt und enger Zusammenarbeit meistern können.

INHALTS VERZEICHNIS

EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN NACH DEM SGB XII	01
HILFE ZURGESUNDHEIT	07
ALTENHILFE UND KOMMUNALE PFLEGEPLANUNG	11
HILFEN ZUR PFLEGE	15
FINANZIELLE HILFEN	17
AUFSICHT UND BERATUNG NACH DEM WOHN- UND TEILHABEGESETZ NRW	29
PFLEGE- UND WOHNBERATUNG	35
AUSBAU DER INFRASTRUKTUR	41
HILFEN FÜR MENSCHENMIT BEHINDERUNG	45
AUSBILDUNGS-FÖRDERUNG	51
FINANZIERUNG	55
SOZIALE DIENSTE	61
BETREUUNGSBEHÖRDE	67
FESTSTELLUNG DER SCHWERBEHINDERTENEIGENSCHAFTEN	71
AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE	75
BILDVERZEICHNIS	79

EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN NACH DEM SGB XII

**EXISTENZSICHERNDE
LEISTUNGEN NACH DEM SGB XII**

Wer sich finanziell nicht selbst ausreichend helfen kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen Institutionen (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Rentenversicherungsträger) erhält, hat einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Diese Leistungen gliedern sich in zwei verschiedene Hilfearten.

„Hilfe zum Lebensunterhalt“ erhalten vorwiegend Personen, die als befristet voll erwerbsgemindert gelten. „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ richtet sich an Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze erreicht haben.

Hier die Entwicklung der Anzahl der Personen, die in den letzten 10 Jahren auf existenzsichernde Leistungen im Kreis Steinfurt angewiesen waren.

**AUF EXISTENZSICHERNDE
LEISTUNGEN ANGEWIESENE
PERSONEN**

GRUND- SICHERUNG		HILFE ZUM LEBENS- UNTERHALT
5.231	2015	742
5.240	2016	737
5.399	2017	813
5.492	2018	721
5.547	2019	707
6.218	2020	669
6.340	2021	635
6.485	2022	623
6.773	2023	582
6.913	2024	549

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Im Jahr 2024 haben durchschnittlich 549 Personen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. In den letzten Jahren ist eine deutliche Verringerung der Menschen, die auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen waren, zu verzeichnen und dass trotz der Tatsache, dass inzwischen 81 Geflüchtete aus der Ukraine diese Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Diese Reduzierung hat viele Ursachen (z.B. Prüfung durch Fachaufsicht des Kreises, ob Zugehörigkeit zum Rechtskreis richtig ist; gesetzliche Änderungen für den Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung)

**DIE HILFE ZUM
LEBENSUNTERHALT WIRD
VOLLSTÄNDIG AUS MITTELN
DES KREISES
STEINFURT FINANZIERT.**

GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

Kreisweit haben 2024 durchschnittlich 6.913 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen.

6.913 INSGESAMT

5.869 IN EIGENER WOHNUNG BZW. MIT ELTERN ZUSAMMENLEBEN

553 IN BESONDEREN WOHNFORMEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

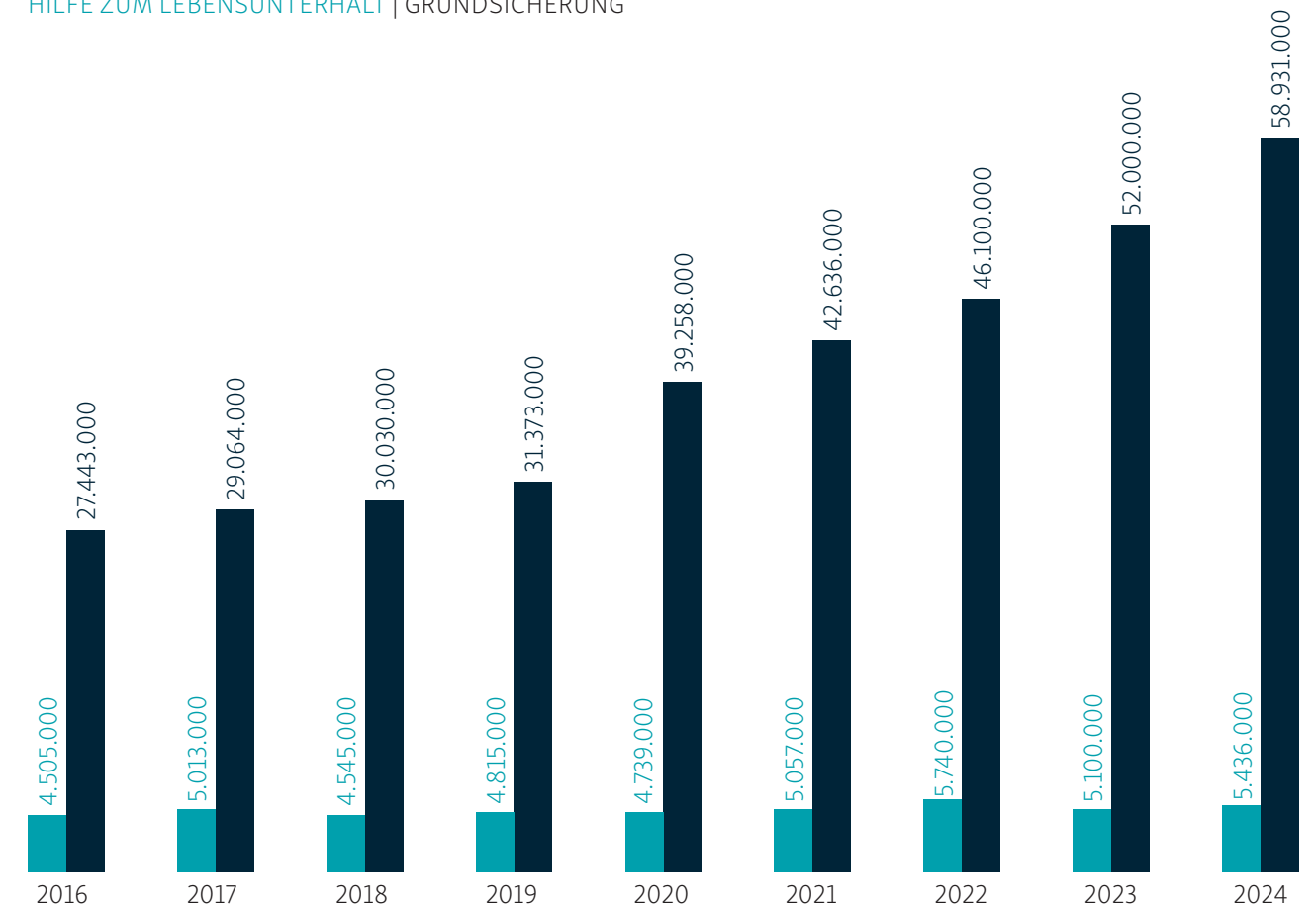
394 IN STATIONÄREN PFLEGEEINRICHTUNGEN

97 IN AMBULANTEN PFLEGE-WOHNGEMEINSCHAFTEN

**DIE
AUFWENDUNGEN
DER GRUND-
SICHERUNG
WERDEN DEM
KREIS STEINFURT
ZU 100 %
VOM BUND
ERSTATTET.**

HÖHE DER LEISTUNGEN ZUR EXISTENZSICHERUNG IN EURO

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT | GRUNDSICHERUNG



Damit hat sich die Gesamtzahl von 2024 im Vergleich zu 2023 um 2,07 % erhöht. Der Zuwachs ist insbesondere auf Menschen aus der Ukraine, die aufgrund ihres Alters bzw. der Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und deshalb Grundsicherung erhalten, zurückzuführen. Im Jahr 2024 haben durchschnittlich 307 Geflüchtete aus der Ukraine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Insgesamt ist die Zahl der Menschen im Kreis Steinfurt, die auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII angewiesen sind, in den letzten 10 Jahren um 32,15 % gestiegen. Das hatte insbesondere folgende Ursachen:

- Rentensteigerungen reichen nicht aus, hohe Kostensteigerungen in der Lebenshaltung, um Energie und Miete auszugleichen
- Demografischer Wandel
- Zuständigkeitsverlagerung für die Menschen in besonderen Wohnformen vom LWL auf die Kreise und kreisfreien Städte



Die Aufwendungen des Kreises Steinfurt für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind nach einer Steigerung bis 2017 aufgrund der beschriebenen verschiedenen Maßnahmen deutlich zurückgegangen und danach nur sehr moderat gestiegen. Die deutliche Steigerung in 2021 und insbesondere 2022 ist insbesondere mit steigenden Kosten der Unterkunft und der deutlichen Regelsatzerhöhung zu erklären. Im Jahr 2023 konnten aufgrund der gesunkenen Fallzahlen die Ausgaben erheblich reduziert werden. Für das Jahr 2024 ergibt sich insbesondere aufgrund der Geflüchteten aus der Ukraine wieder eine Steigerung, da diese Menschen häufig über kein oder nur sehr geringes Einkommen verfügen.

Die Aufwendungen für die Grundsicherung sind erneut stark angestiegen. Gegenüber dem Jahr 2016 liegen die Aufwendungen inzwischen mehr als doppelt so hoch. Das ist zum einen auf die Steigerung der Fallzahlen zurückzuführen. Ferner sind die Ausgaben aber auch aufgrund von deutlich höheren Kosten für die Unterkunft, Regelsatzerhöhungen und großzügigeren gesetzlichen Regelungen des Bundes zur Einkommens- und Vermögensanrechnung zurückzuführen.

**HILFE ZUR
GESUNDHEIT**



HILFE ZUR GESUNDHEIT

Es gibt leider zunehmend Menschen im Kreis Steinfurt, die nicht krankenversichert sind. Diesen Personen werden Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII gewährt. In fast allen Fällen erfolgt für diese Menschen eine Anmeldung als sogenannter Betreuungsfall nach § 264 SGB V. Das bedeutet, dass die nicht versicherten Personen sich eine Krankenkasse nach Wahl aussuchen können. Sie erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Es ist damit nicht ersichtlich, dass die Krankenkosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für die Betreuungsfälle entstehen, werden vom Kreis Steinfurt vierteljährlich erstattet. Zusätzlich werden angemessene Verwaltungskosten von 5% an die Krankenkassen geleistet. Die Zahl der Betreuungsfälle hat sich wie folgt entwickelt.

Aufgrund der verstärkten Prüfung durch die Fachaufsicht des Kreises, ob nicht doch eine Möglichkeit der Aufnahme in eine Krankenversicherung besteht, konnten die Zahlen bis 2022 kontinuierlich gesenkt werden. Die deutliche Zunahme ab 2023 ist auf Menschen aus der Ukraine zurückzuführen, für die – sofern sie nicht in den Leistungsbezug des SGB II aufgenommen werden konnten – so gut wie keine Möglichkeit der Aufnahme in eine Krankenversicherung in Deutschland besteht. Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuungsfälle nach § 264 SGB V ergibt sich aus dem nebenstehenden Schaubild.

Die Aufwendungen sind stark schwankend, da sich in Einzelfällen sehr hohe Aufwendungen ergeben können, die sich dann auf das Ergebnis auswirken. Die niedrigen Aufwendungen in den Jahren 2021 und 2022 sind auf die deutlich gesunkenen Fallzahlen zurückzuführen. Durch die deutliche Zunahme der Betreuungsfälle ab 2023 aufgrund der nicht versicherten Menschen aus der Ukraine sind die Aufwendungen seit 2023 stark gestiegen. In den nächsten Jahren ist noch einmal mit deutlichen Steigerungen zu rechnen, da von einigen Krankenkassen die endgültigen Abrechnungen erst verspätet übersandt werden.

285
2017

273
2018

234
2019

213
2020

184
2021

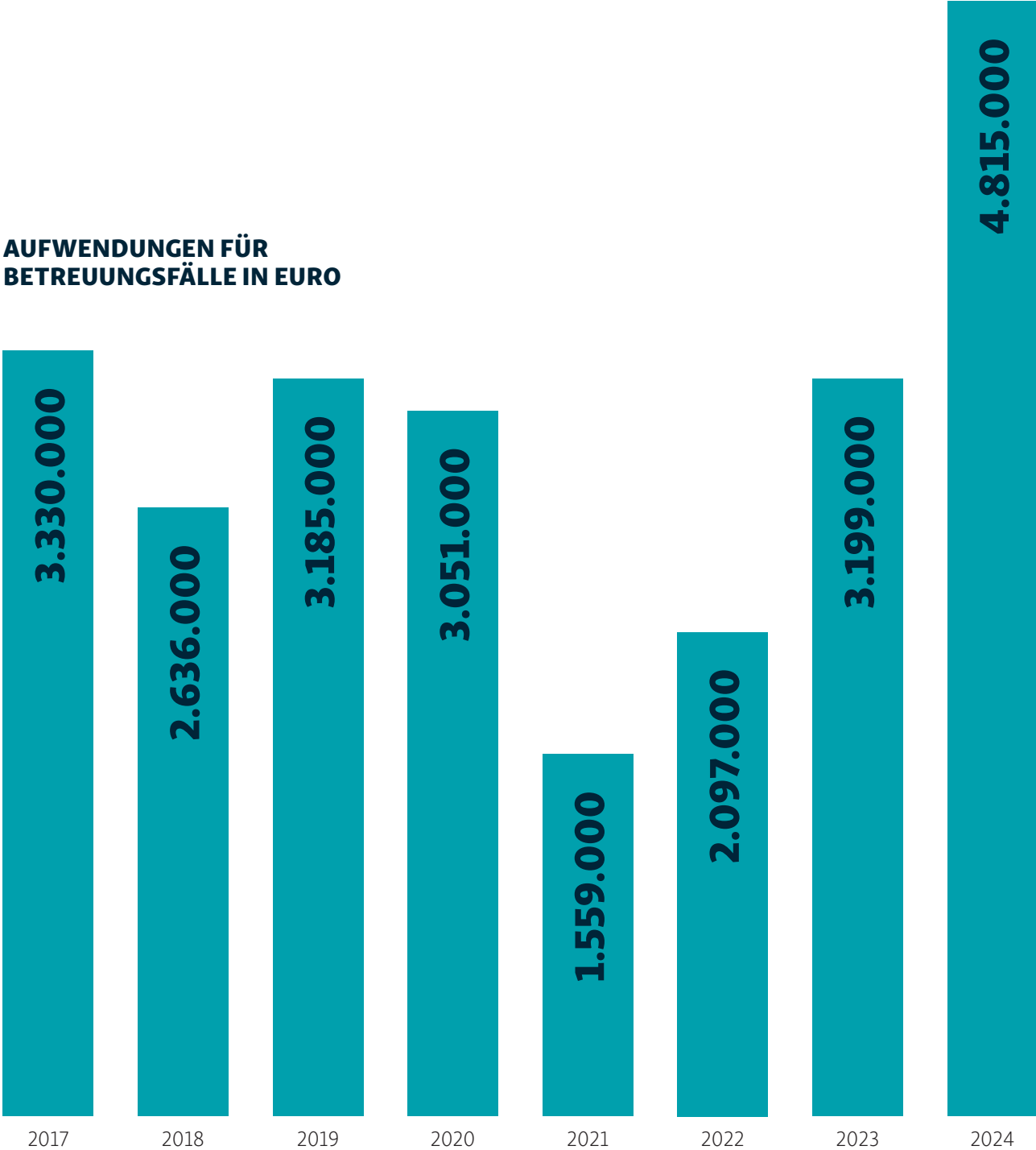
168
2022

414
2023

514
2024

**BETREUUNGSFÄLLE NACH
§ 264 SGB V**

**AUFWENDUNGEN FÜR
BETREUUNGSFÄLLE IN EURO**



ALTENHILFE UND KOMMUNALE PFLEGEPLANUNG

**ALTENHILFE UND KOMMUNALE
PFLEGEPLANUNG**

Zum 1. Mai 2024 wurde die bisherige Stabstelle Sozialplanung des Sozialdezernates neu ausgerichtet. Sie trägt nun den Namen „Kommunale Pflegeplanung und Koordination Zielgruppen in besonderen Lebenslagen/Altenhilfe“ und gehört organisatorisch zum Amt für Soziales und Pflege.

Ziel dieser Umstrukturierung ist es, die Pflegeplanung in unserem Kreis noch besser auf die Bedürfnisse älterer Menschen und anderer Zielgruppen in besonderen Lebenslagen abzustimmen.

Zu den Aufgaben der neuen Stabstelle gehören unter anderem:

- die Planung und Weiterentwicklung von Pflegeangeboten,
- die Organisation und Leitung der Konferenz „Alter und Pflege“,
- die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Trägern und Netzwerken,
- sowie die regelmäßige Erhebung von Daten, zum Beispiel zur Belegung von Pflegeplätzen, um Entwicklungen frühzeitig erkennen und steuern zu können.

**PFLEGEBEDARFSPLANUNG
IM JAHR 2024**

Der Kreis Steinfurt ist verpflichtet (§ 7 APG NRW), eine örtliche Pflegeplanung durchzuführen. Diese erscheint alle zwei Jahre und gibt einen Überblick über bestehende pflegerische Angebote und Einrichtungen. Außerdem zeigt sie, in welchen Bereichen es Verbesserungsbedarf gibt und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Pflege zukunftssicher zu gestalten.

Notwendigkeit – Der demografische Wandel – also die Tatsache, dass immer mehr Menschen älter werden – macht sich im Kreis Steinfurt bereits heute bemerkbar. Und dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren noch weiter verstärken.

Anhand der aktuellen Pflegeplanung 2024, die auf dem Hildesheimer Bevölkerungsmodell basiert, wird im Jahr 2040 voraussichtlich fast jede dritte Person im Kreis Steinfurt 64 Jahre oder älter sein – das sind etwa 28% der Bevölkerung. Heute liegt dieser Anteil noch bei rund 21%. Mit dieser Entwicklung steigt auch die Zahl der Menschen, die Pflege benötigen:

- Aktuell leben im Kreis rund 23.200 pflegebedürftige Menschen (ohne Pflegegrad 1).
- Bis 2040 wird ihre Zahl voraussichtlich auf etwa 30.000 steigen – das ist ein Plus von 26%.

Im Kreis Steinfurt arbeiten aktuell etwa 3.320 Pflegekräfte in Vollzeit sowohl in ambulanten Diensten und als auch in stationären Einrichtungen. Doch fast jede dritte Pflegekraft ist schon heute über 55 Jahre alt. Damit auch in Zukunft genügend Pflegekräfte zur Verfügung stehen, müssten bis 2040 rund 1.300 zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden um zumindest den derzeitigen Standard halten zu können.

Darüber hinaus leben bundesweit nur ca. 11% der pflegebedürftigen Menschen in einem Pflegeheim. Die meisten werden zu Hause gepflegt – häufig von Angehörigen oder nahestehenden Personen.

- So erhalten im Kreis Steinfurt derzeit etwa 13.500 Menschen Pflegegeld, weil sie von Angehörigen gepflegt werden. Bis 2040 wird diese Zahl auf etwa 16.500 steigen.
- Insgesamt werden 2040 dann ca. 21.300 Menschen im Kreis Steinfurt in die häusliche Pflege eingebunden sein.

Diese Zahlen zeigen: Die Pflege im Kreis Steinfurt steht vor sehr großen Herausforderungen. Es braucht mehr Pflegekräfte, eine bessere Unterstützung für pflegende Angehörige und eine Infrastruktur, die den Bedürfnissen einer älter werdenden Gesellschaft gerecht wird. Darüber hinaus gewinnen alternative Wohnformen und die Stärkung der Eigenverantwortung zunehmend an Bedeutung.

**STRATEGIEN ZUR
SENIORENVERSORGUNG**

Die Pflegeplanung hilft dabei, frühzeitig zu erkennen, wo Handlungsbedarf besteht; allerdings reicht eine bloße Situationsdarstellung nicht mehr aus. Individuelle Bedürfnisse verändern sich, gesetzliche Vorgaben entwickeln sich weiter und auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt, zum Beispiel beim Pflegepersonal, stellt neue Herausforderungen dar. Deshalb braucht es Ideen, mehr Zusammenarbeit und eine flexible Planung, die mit den Veränderungen Schritt hält.

Aus diesem Grund wurde mit der Pflegeplanung 2024 nicht nur der aktuelle Stand erhoben, sondern auch ein klarer Auftrag verbunden: Die Entwicklung eines umfassenden „Masterplans Pflege“. Ziel dieses Plans ist es, konkrete Maßnahmen zu benennen, wie die Altenpflege im Kreis in den kommenden Jahren verbessert und zukunftssicher gestaltet werden kann – orientiert an den gesetzlichen Vorgaben und mit Blick auf die Verantwortung des Kreises für die Daseinsvorsorge seiner Bürgerinnen und Bürger. Grundlage waren darüber hinaus die Rückmeldungen aus Gesprächen mit Fachleuten, Einrichtungen und Beteiligten vor Ort.

Das Strategiepapier umfasst sieben Handlungsfelder, denen insgesamt 28 Maßnahmen zugeordnet wurden. Zu jeder Maßnahme gibt es einen sogenannten Maßnahmensteckbrief, der die Idee beschreibt und erste Umsetzungsansätze liefert. Diese Steckbriefe sind bewusst flexibel gehalten, damit sie je nach Bedarf angepasst werden können.

Das Strategiepapier richtet sich aufgrund verschiedener Zuständigkeiten an den Kreis Steinfurt, die Städte und Gemeinden, sowie Pflegeanbieter, Pflegedienste und andere Einrichtungen. In Bereichen, in denen der Kreis selbst keine direkte Zuständigkeit hat, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen als Empfehlungen formuliert.

HANDLUNGSFELDER	MASSNAHMEN
WISSEN, PLANUNG & KOORDINATION	• Optimierung Stabstellenarbeit Pflegeplanung • Ausbau Altenhilfe in der kommunalen Verwaltung
VERNETZUNG & ZUSAMMENARBEIT	• MüLa Konferenz • Regionalkonferenzen • Runde Tische Pflege in den Städten und Gemeinden • Konferenz Alter und Pflege Arbeitsgruppen
PFLEGE- INFRASTRUKTUR	• Erhalt und Ausbau 24/7 Pflegeversorgung • Förderung Verbleib im vertrauten Wohnumfeld • Erhalt und Ausbau Kurzzeitpflege • Pflegehotel • Dementia Care Management (DCM) • Erhalt und Ausbau der palliativen Versorgungsstruktur • Erhalt und Ausbau stationäre Demenzangebote • Pflegefamilien
WOHNEN & QUARTIERTS- ENTWICKLUNG	• Engere Zusammenarbeit mit Wohnraumförderung • Netzwerk Wohnen und Versorgen • Wohnschule Kreis Steinfurt • Wohnraum für Pflegekräfte und Senioren
FORMELLE PFLEGE & SORGE	• Runder Tisch Pflegepersonal • Bündnis Pflege im Kreis Steinfurt
INFORMELLE PFLEGE & SORGE	• Optimierte Angebotsdarstellung • Entwicklung Pflegeberatung • Ausbau (Pflege-) Selbsthilfenangebote • Familienpflegeakademie
TEILHABE & GESELL- SCHAFTLICHE VERANTWORTUNG	• Präventive Hausbesuche • Sichtbarkeit von Sorgearbeit/Pflege • Einsamkeit vorbeugen • Engagement und Ehrenamt stärken

**HILFEN ZUR
PFLEGE**

FINANZIELLE HILFEN

PFLEGE IN HÄUSLICHER UMGEBUNG

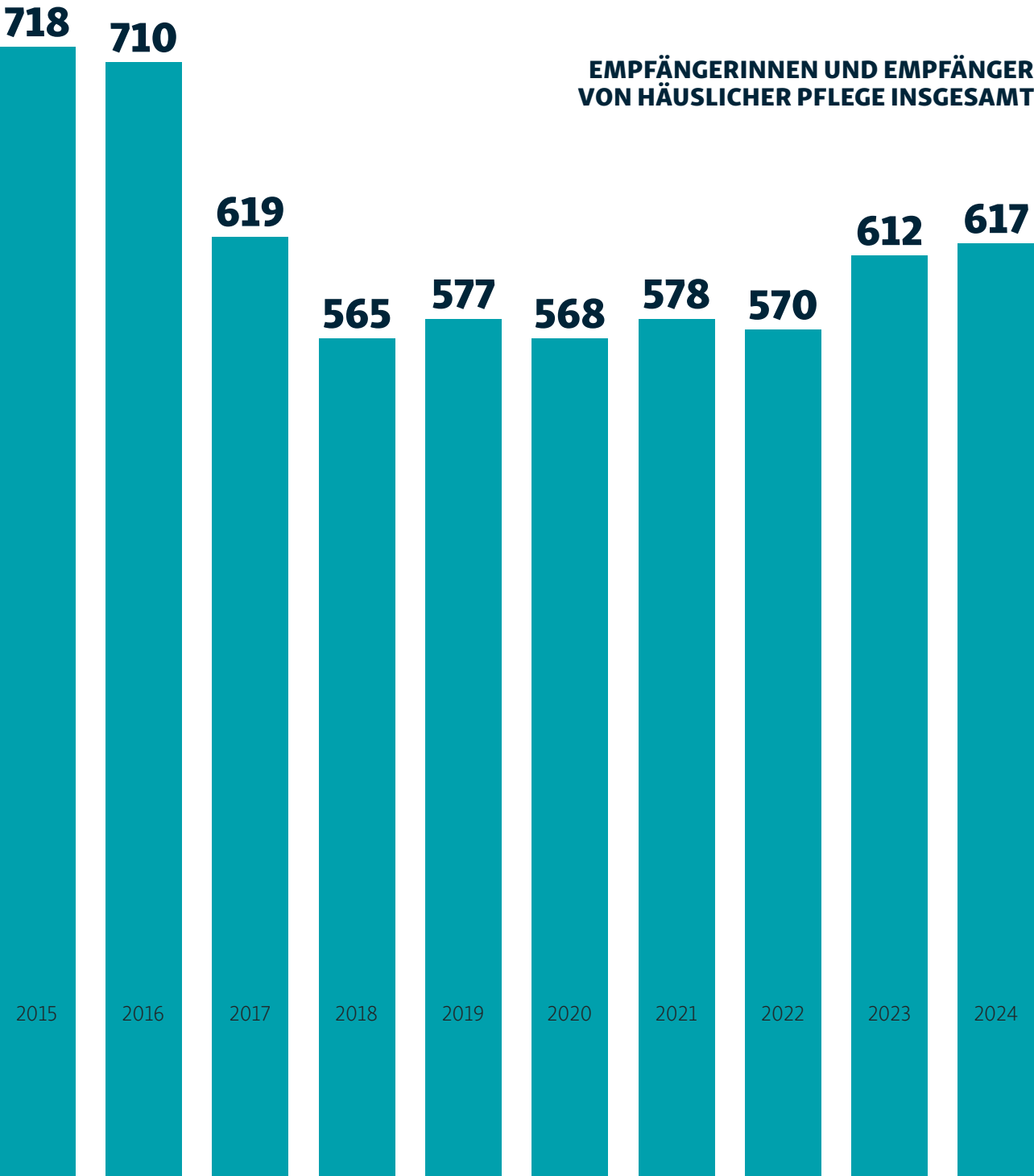
Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch das Amt für Soziales und Pflege zu erhalten.

Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z.B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim.

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen.

Diese Hilfen umfassen Leistungen der ambulanten Pflege und Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen und Unterstützungen in verschiedenen ambulanten Wohngemeinschaften. Insofern wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umgesetzt.

**EMPFÄNGERINNEN UND EMPFÄNGER
VON HÄUSLICHER PFLEGE INSGESAMT**



**HÖHE DER LEISTUNGEN DER
AMBULANTEN PFLEGE IN EURO**

LEISTUNGEN INSGESAMT | **DAVON AUFWENDUNGEN
FÜR AMBULANTE WOHNGEMEINSCHAFTEN**



Die Leistungsverbesserungen im Rahmen der Pflegeversicherung haben, nachdem die Fallzahlen vorher kontinuierlich gestiegen sind, seit dem 01.01.2017 zu einer deutlichen Verringerung der Fallzahlen geführt. Eine starke Steigerung gibt es bei Menschen in Ambulanten Wohngemeinschaften, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind. Im Jahr 2024 haben durchschnittlich 259 Menschen – und damit fast 42% der gesamten Empfängerinnen und Empfänger im Bereich der ambulanten Pflege – diese Hilfe erhalten.

Das verdeutlicht auch der Blick auf die finanziellen Aufwendungen für Menschen, die auf Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGBXII angewiesen sind. Inzwischen machen die Aufwendungen für die 24-Stunden-Betreuungen in den Ambulanten Wohngemeinschaften über 75% der Gesamtaufwendungen aus. Es ist aufgrund der weiter in Planung und Bau befindlichen Wohngemeinschaften und der starken Nachfrage nach diesen Plätzen von weiter deutlich steigenden Aufwendungen auszugehen.

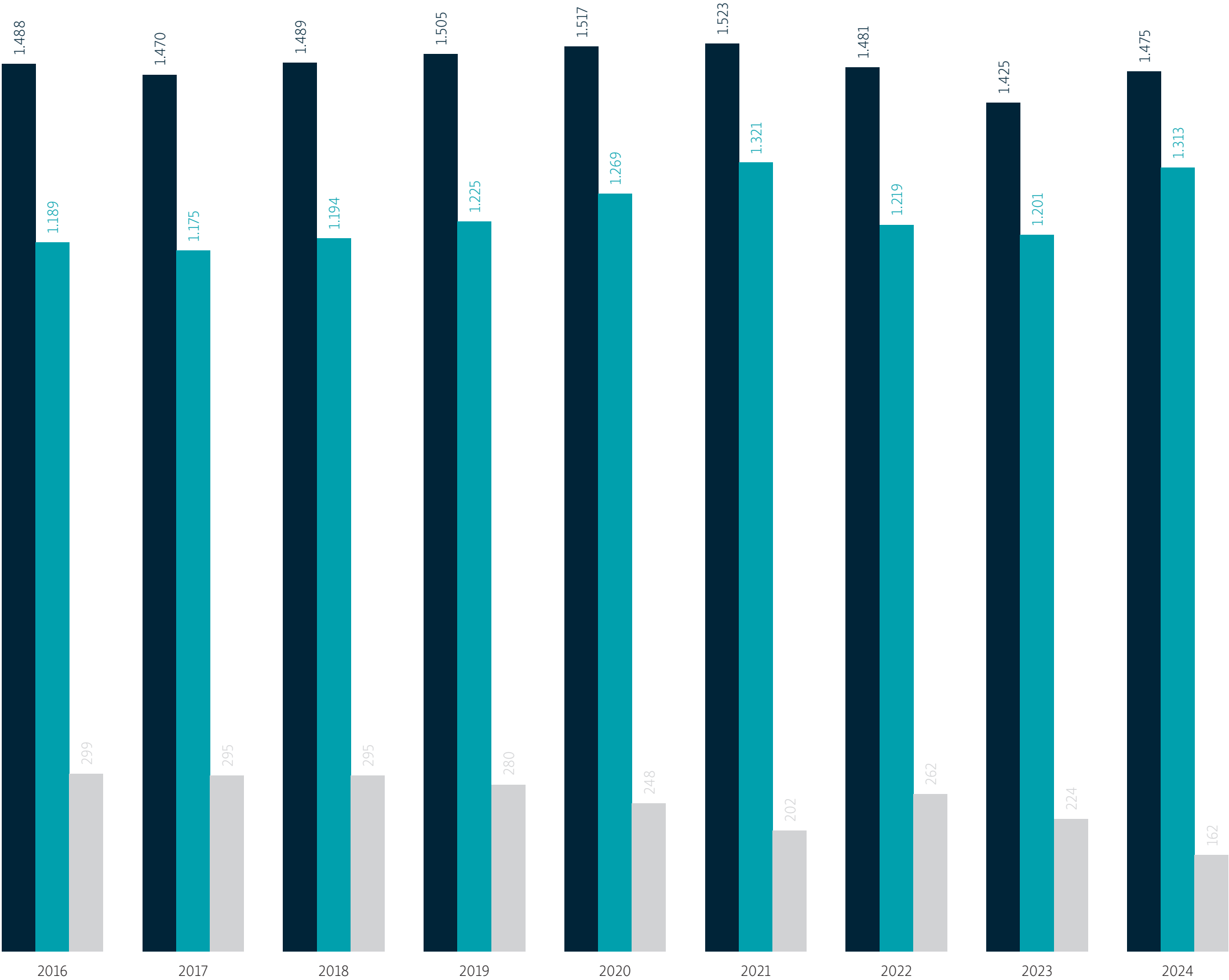
PFLEGE IN EINRICHTUNGEN

Wenn die häusliche Versorgung einer pflegebedürftigen Person nicht mehr möglich ist und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, kann die Pflege in einer Einrichtung erforderlich sein. Möglich ist in diesen Fällen die Pflege in einer teilstationären Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder in einer vollstationären Einrichtung. Ist die stationäre Pflege nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig, kommt auch eine Kurzzeitpflege in Betracht. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des teil-/stationären Aufenthaltes zu finanzieren. Der Kreis Steinfurt kann daher unter bestimmten Voraussetzungen die nicht durch eigene Mittel gedeckten Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege in einer Einrichtung notwendig wird.

Vorrangig sind die entstehenden Kosten aus den Leistungen der Pflegeversicherung und dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken. Bei der Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen kommt neben der Sozialhilfe nach dem SGB XII auch die Gewährung von Pflegegeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW in Frage. Seit dem 01.01.2023 gilt sowohl bei der Sozialhilfegewährung als auch bei der Bewilligung des Pflegegeldes ein einheitlicher Vermögensfreibetrag von 10.000 € pro Person. Über das Pflegegeld werden nur die Investitionskosten einer Einrichtung abgedeckt und es wird nur für Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen gewährt. Es stellt sich somit die Frage nach Sinn und Zweck des Pflegegeldes. Diese Leistung gibt es außer in Nordrhein-Westfalen nur noch in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Die aufgeführten Zahlen verdeutlichen, dass es aktuell kaum noch Menschen gibt, die ausschließlich Pflegegeld beziehen. In der Regel wird zusätzlich Sozialhilfe im Form der Übernahme ungedeckter Heimkosten gewährt. Die Gewährung doppelter Leistungen mit unterschiedlichem Rechtsweg führt in der Praxis zu einem Mehraufwand, der vermeidbar wäre. Im Sinne des vielfach beschworenen Bürokratieabbaus sollte das Pflegegeld daher in Nordrhein-Westfalen abgeschafft werden.

Die deutliche Abnahme der „reinen“ Pflegegeldbeziehenden ab 2020 ist auf das Angehörigen-Entlastungsgesetz und die Einführung einer Grenze von 100.000 € bei der Unterhaltspflicht zurückzu-

PFLEGEWOHNGELDBEZIEHENDE
INSGESAMT | MIT SOZIALHILFE | OHNE SOZIALHILFE



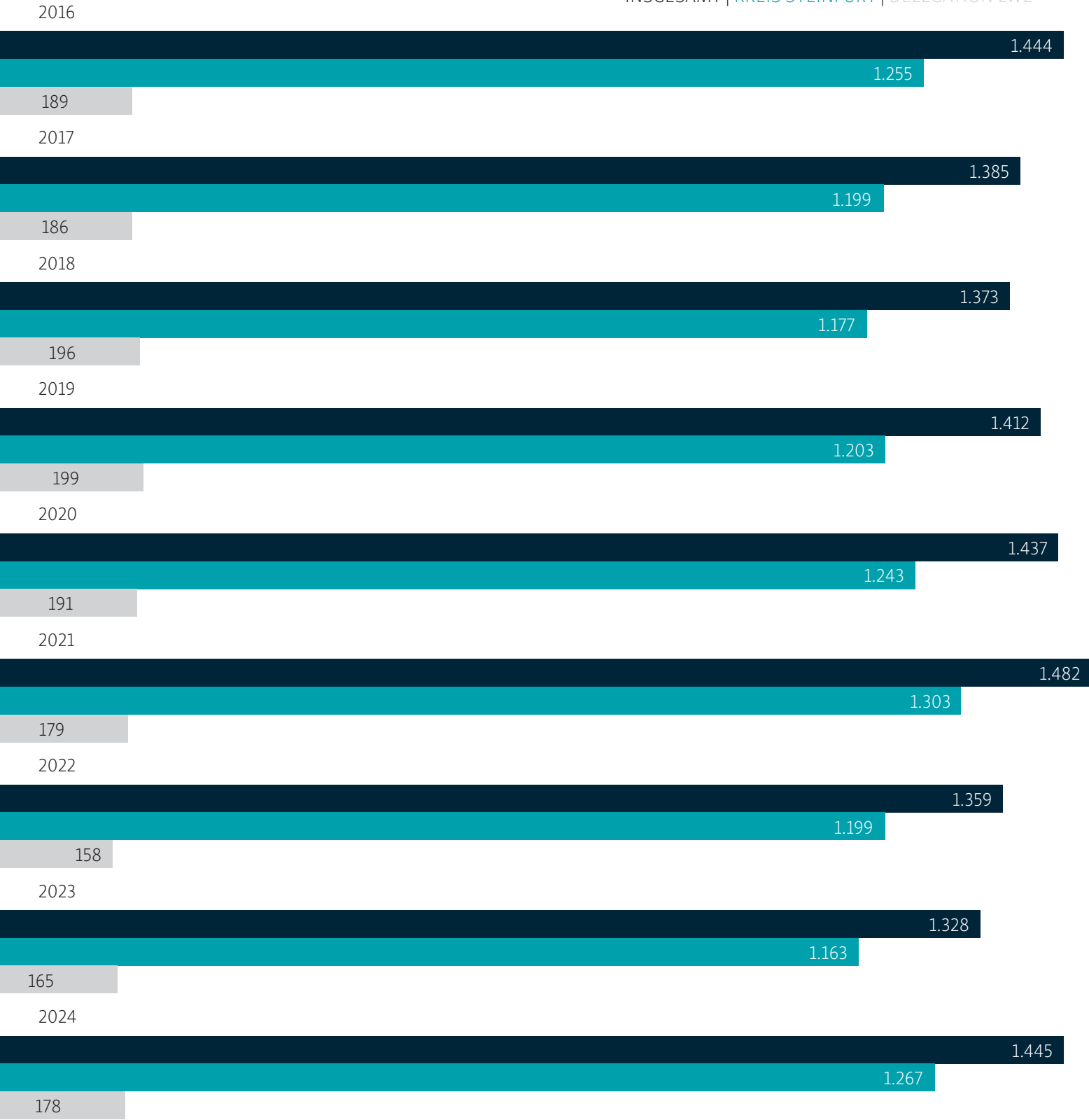
führen. Dadurch nehmen mehr Menschen Sozialhilfe in Einrichtungen in Anspruch.

Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegewohngeldansprüche noch offene Kosten vorhanden sind, besteht die Möglichkeit Sozialhilfe

in Anspruch zu nehmen. Die Entwicklung der Anzahl der Menschen, die in den letzten Jahren auf Sozialhilfe im Form der Übernahme ungedeckter Heimkosten angewiesen waren, verdeutlicht das folgende Schaubild.

SOZIALHILFEEMPFGANGENDE

INSGESAMT | KREIS STEINFURT | DELEGATION LWL



Aufgrund der demografischen Entwicklung wäre in den letzten Jahren ein deutlicherer Anstieg der Fallzahlen zu erwarten gewesen, jedoch konnte durch verschiedenen Maßnahmen (Beratung durch die Pflegeberatung des Kreises, Ausbau der Plätze in Ambulanten Wohngemeinschaften und Tagesspflgeeinrichtungen usw.) dieser Anstieg ein Stück weit aufgehalten werden.

Der deutliche Rückgang im Jahr 2022 ist auf die durch die Pflegereform 2022 erfolgte Einführung von Leistungszuschlägen durch die gesetzliche Pflegeversicherung zurückzuführen. Je nach Dauer des Aufenthaltes in der stationären Pflegeeinrichtung erhalten die Bewohner und Bewohnerinnen Zuschläge von der Pflegeversicherung. Das hat dazu geführt, dass einige Bewohnende nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen waren. Die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger in stationären Einrichtungen steigt aber seit Ende des Jahres 2023 wieder an und hat 2024 fast wieder das Niveau vor Einführung der Leistungszuschläge erreicht.

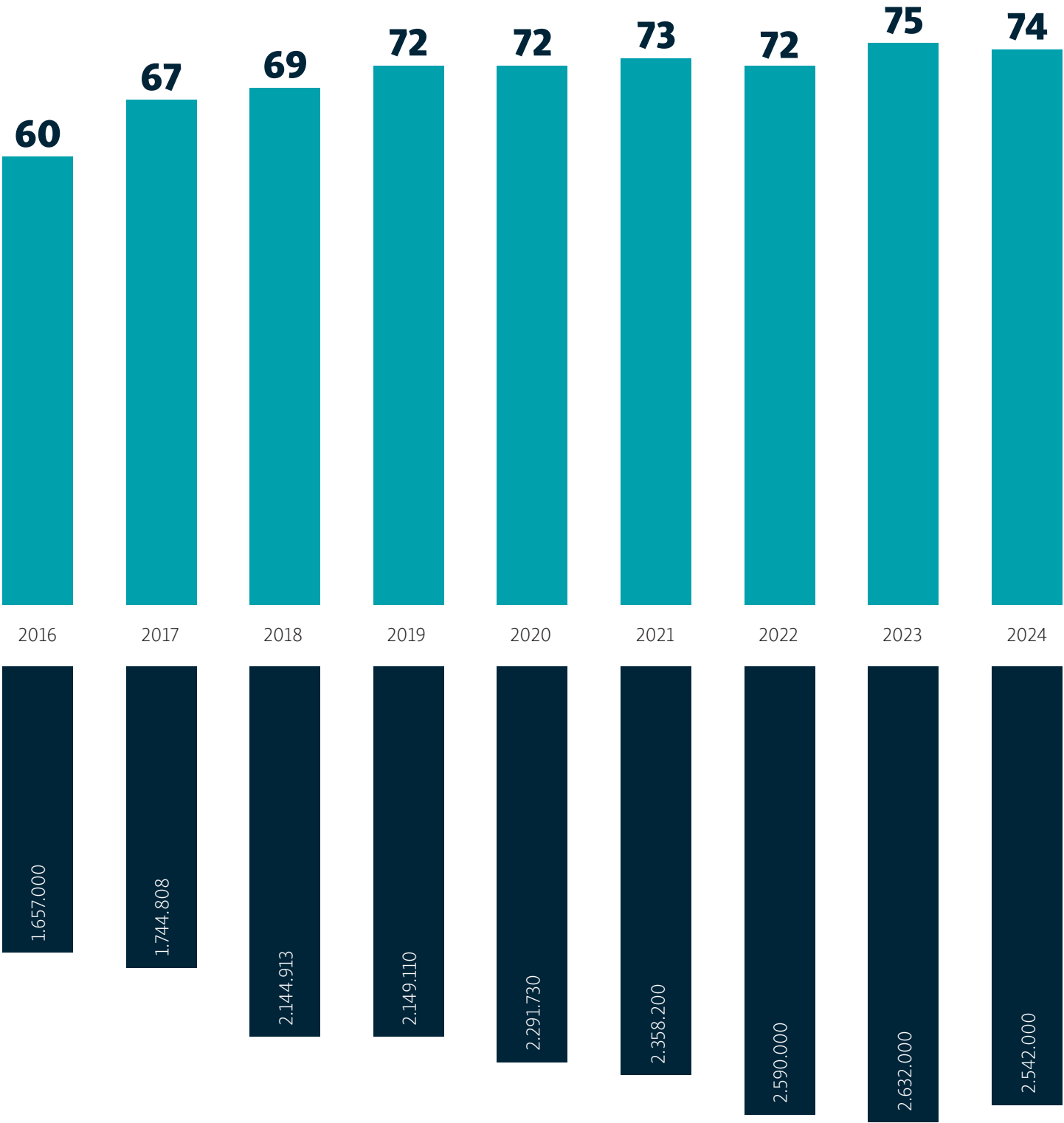
AUFWENDUNGEN FÜR STATIONÄRE PFLEGE UND PFLEGEWOHNGELD IN EURO
SOZIALHILFE | PFLEGEWOHNGELD





Die o.a. Zahlen verdeutlichen, dass es bei den Aufwendungen für die stationäre Hilfe zur Pflege des Kreises nach Rückgängen immer deutliche Steigerungen gab. Der Rückgang in den Jahren 2017 bis 2019 war auf die Pflegereform 2017 zurückzuführen. Bereits 2020 haben die Aufwendungen aber wieder das Niveau von 2016 überstiegen. 2021 lagen die Aufwendungen bei 18,5 Mio. €. 2022 ergab sich eine Reduzierung um 7,0 Mio. €. Dieser starke Rückgang ist auf die bereits beschriebene Einführung von Leistungszuschlägen zurückzuführen, die in sehr vielen Hilfefällen zu erheblich niedrigeren Ausgaben geführt haben. Aufgrund der Steigerungen bei den Personalkosten und die damit verbundenen höheren Vergütungssätze sowie durch die deutlich gestiegenen Investitionskosten ergeben sich ab 2023 wieder erheblich höhere Aufwendungen. Im Jahr 2024 lagen die Sozialhilfeaufwendungen bereits wieder auf dem Niveau von 2021 vor Einführung der Leistungszuschläge. Die Aufwendungen für das Pflegegeld haben einen absoluten Höchstwert erreicht.

**ZAHL DER GEFÖRDERTEN
AMBULANTEN PFLEGEDIENSTE**



**HÖHE DER INVESTITIONSPAUSCHALE
IN EURO**

INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG

Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss und Ambulanten Pflegeeinrichtungen werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen durch den Kreis gewährt.

Diese Förderungen sind ein wichtiger Baustein für den Grundsatz „Ambulant vor Stationär“, da die Investitionskostenförderungen unmittelbar den Gästen einer Tages- oder Kurzzeitpflege oder den Kunden eines Ambulanten Pflegedienstes zugutekommen, da diesen keine Investitionskosten berechnet werden. Die Förderung erfolgt ohne Prüfung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

**INVESTITIONSKOSTENPAUSCHALE
AMBULANTE PFLEGEDIENSTE**

Ambulanten Pflegeeinrichtungen im Kreis Steinfurt wird je geleisteter Stunde ein Betrag von 2,15 € als Ausgleich für die notwendigen Investitionsaufwendungen durch den Kreis gewährt. Die Kunden von Ambulanten Pflegediensten müssen damit in NRW keine Investitionskosten tragen.

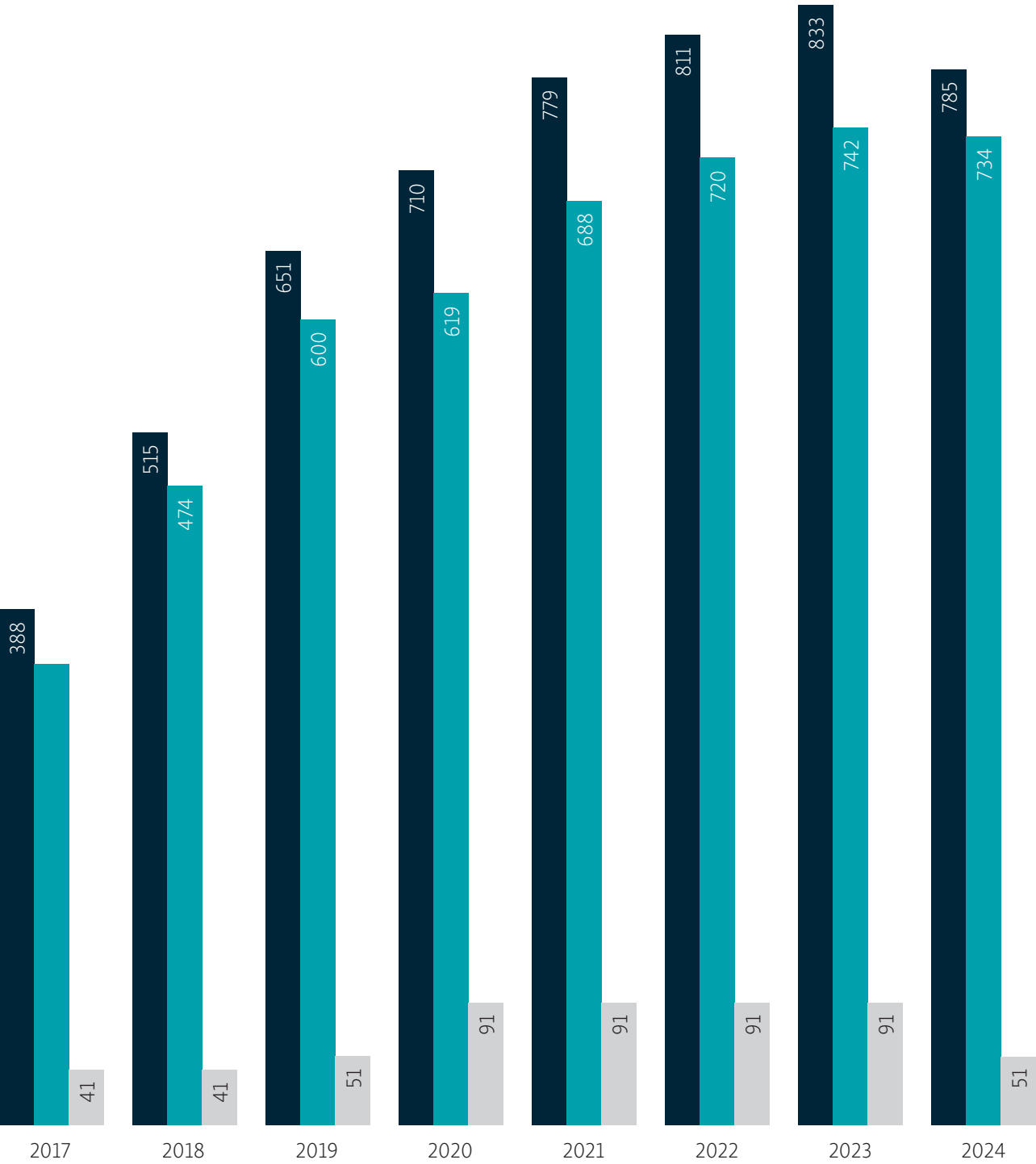
Bis 2023 ergab sich aufgrund der demografischen Entwicklung und der Zunahme der pflegebedürftigen Menschen eine stetige Zunahme der Aufwendungen. Im Jahr 2024 konnte ein leichter Rückgang festgestellt werden. Nach Aussagen von Anbietern wird die Erfahrung gemacht, dass Angehörige häufig keinen Dienst beauftragen, damit keine Kürzung des Pflegegeldes erfolgt.



**BEWOHNERBEZOGENER
AUFWENDUNGSZUSCHUSS**

Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt. Diese Investitionskostenförderung wird überwiegend für Einrichtungen der Tagespflege und der solitären Kurzzeitpflege gewährt. Die Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

INSGESAMT | **TAGESPFLEGE** | SOLITÄRE KURZZEITPFLEGE



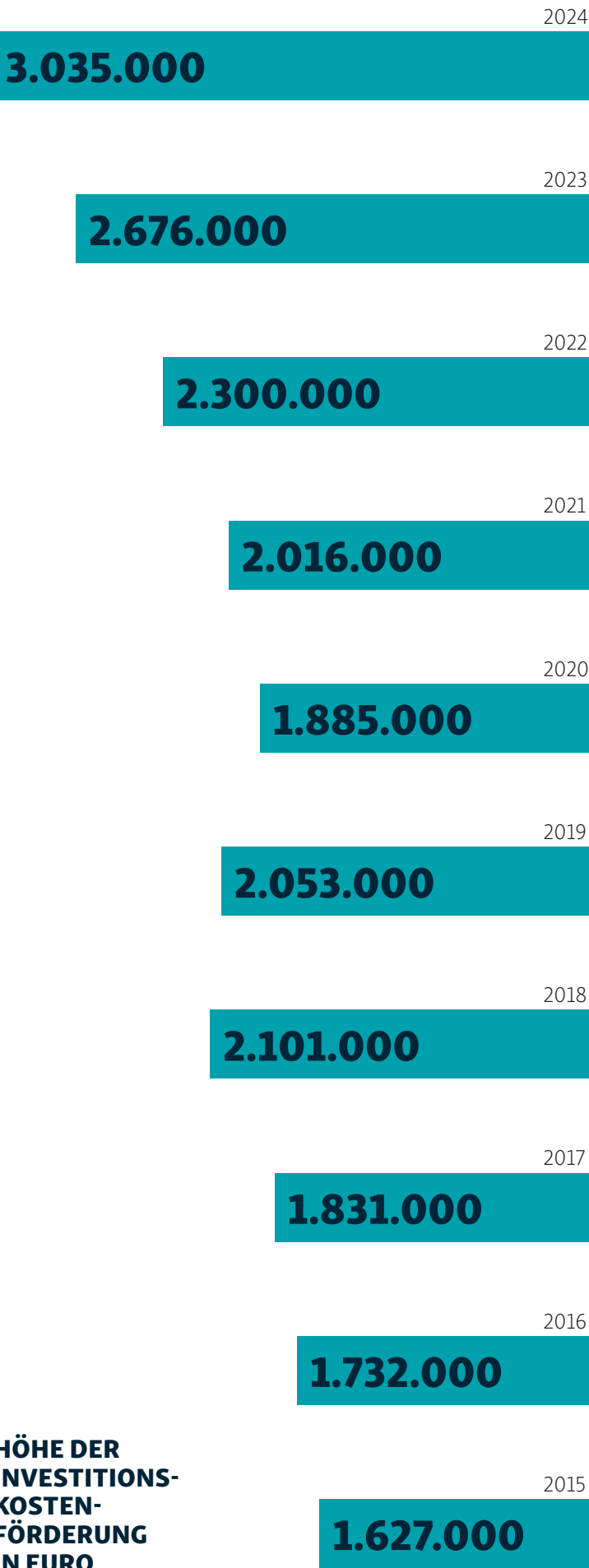
Insbesondere die Plätze in der Tagespflege wurden in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Aktuell wird allerdings von Anbietern berichtet, dass Tagespflegen nicht ausgelastet sind. Es erfolgen inzwischen auch erste Schließungen von Einrichtungen.

Im Bereich der solitären Kurzzeitpflege konnte das Angebot ab 2020 durch ein neues Angebot deutlich ausgebaut werden. Allerdings wurde Anfang 2024 diese solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 40 Plätzen wieder geschlossen, so dass in diesem Bereich eine deutliche Lücke entstanden ist. Der Kreis ist aktuell mit Trägern in Gesprächen, um die Schaffung neuer Plätze zu erreichen. Die Bausteine Tages- und Kurzzeitpflege sind zur Stärkung der pflegenden Angehörigen enorm wichtig.

Die Investitionskostenförderung wird auch für sogenannte „eingestreute“ Plätze in der Kurzzeitpflege gewährt. Diese Plätze befinden sich in vollstationären Pflegeeinrichtungen; es gibt zurzeit 384 dieser Plätze. Sie stehen sowohl zur Kurzzeitpflege als auch zur Dauerpflege zur Verfügung. In der Regel sind sie aber durch Bewohnende, die dauerhaft in der Einrichtung leben, belegt. Es ist kein sicheres Angebot für Angehörige, die kurzfristig einen Kurzzeitpflegeplatz zur Entlastung suchen.

Nach der Schließung der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 40 Plätzen Anfang 2024 wurden verstärkt Gespräche mit Anbietern zur Verbesserung der Situation im Bereich der Kurzzeitpflege im Kreis Steinfurt und die Schaffung neuer Angebote geführt. Ein zunächst geplantes Angebot ist leider nicht in die Umsetzung getreten. Ein großes Hindernis für Anbieter sind z.B. hohe Dokumentationspflichten. Es werden seitens des Kreises weitere Anstrengungen unternommen, um die Zahl der verlässlichen Kurzzeitpflegeplätze zu erhöhen.

Bedingt durch die demografische Entwicklung und den o.a. beschriebenen Ausbau der Plätze im Bereich der Tagespflege steigen die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Der leichte Rückgang im Jahr 2019 ist auf den Rückgang der Nutzung der sogenannten „eingestreuten“ Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen zurückzuführen. Der deutliche Rückgang 2020 und die auch 2021 gegenüber 2018 und 2019 geringeren Aufwendungen sind durch die Corona-Pandemie bedingt, da Tagespflegen teilweise geschlossen waren und auch nach Öffnung nicht wieder alle Plätze belegen durften. Seit 2022 ergeben sich wieder deutlich steigende Ausgaben.



**HÖHE DER
INVESTITIONS-
KOSTEN-
FÖRDERUNG
IN EURO**

AUFSICHT UND BERATUNG NACH DEM WOHN- UND TEILHABEGESETZ NRW

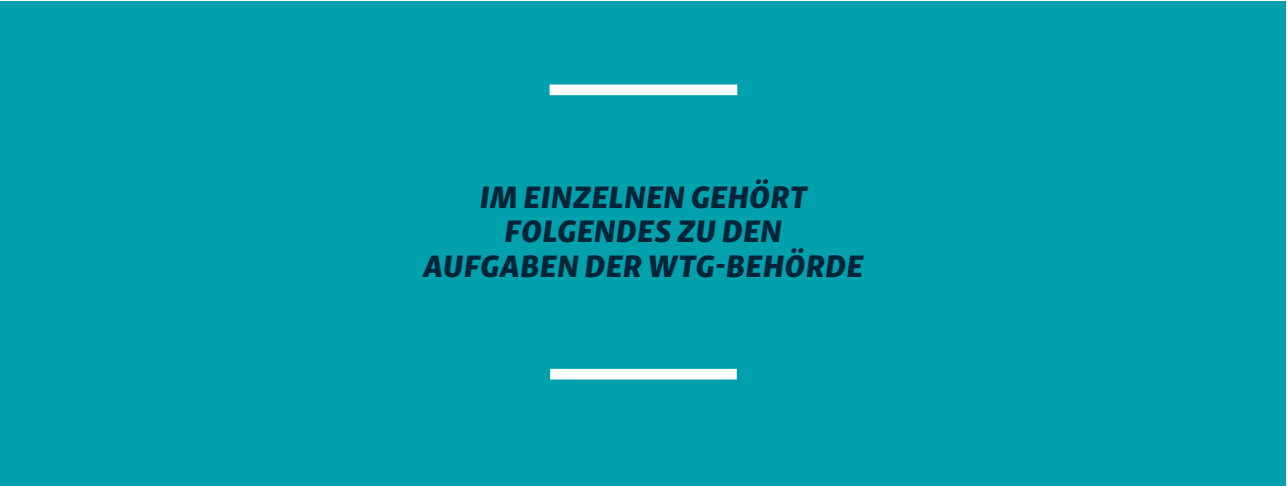
KENNZAHLEN, FALLZAHLEN, LEISTUNGSDATEN	2020	2021	2022	2023	2024
STATIONÄRE ALTENHILFEEINRICHTUNGEN ANZAHL	54	54	55	57	57
STATIONÄRE ALTENHILFEEINRICHTUNGEN PLÄTZE	3.856	3.939	3.992	4.152	4.138
BEHINDERTENHILFEEINRICHTUNGEN ANZAHL	37	38	40	40	40
BEHINDERTENHILFEEINRICHTUNGEN PLÄTZE	1.023	1.034	1.034	1.057	1.020
AMBULANTE WOHN-GEMEINSCHAFTEN ANZAHL	55	58	61	62	63
AMBULANTE WOHN-GEMEINSCHAFTEN PLÄTZE	539	587	636	639	651
AMBULANTE PFLEGEDIENSTE	75	79	77	81	81
SERVICEWOHNEN	43	46	47	49	51
SOLITÄRE KURZZEITPFLEGE ANZAHL	5	5	5	5	4
SOLITÄRE KURZZEITPFLEGE PLÄTZE	91	91	91	91	54
TAGES-/NACHTPFLEGE ANZAHL	41	46	48	49	49
TAGES-/NACHTPFLEGE PLÄTZE	619	688	720	742	739
HOSPIZ ANZAHL	1	1	2	2	2
HOSPIZ PLÄTZE	10	10	20	20	20
VOLLUMFÄNGLICHE REGELPRÜFUNG	36	59	43	61	51
TEILPRÜFUNGEN PFLEGE	0	0	0	0	0
NACHTPRÜFUNGEN	6	0	7	0	28
ANHÖRUNGEN	10	1	3	3	3
BUSSGELDFESTSETZUNGEN	2	0	0	2	0
ANORDNUNGEN	1	2	4	1	1
BESCHWERDEN	62	45	40	52	106
ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ABWEICHUNGSANTRÄGE	3	4	3	7	7
ANZEIGENBEARBEITUNG NACH § 9 WTG	28	44	47	86	64
STELLUNGNAHME AN DIE ÖRTLICHEN BAUÄMTER	29	26	14	11	15
STATUSBESCHEIDE GEM. § 14 ABS. 1 WTG	1	1	4	2	2
ABSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG GEM. § 10 ABS. 2 U. 3 DER APF FVO NRW	6	3	4	7	1
QUALITÄTSZERTIFIKAT GEM § 11 ABS. 3 APG NRW	5	7	6	3	1

Die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt – ehemals „Heimaufsicht“ - ist nach dem Wohn- und Teilhabe-gesetz des Landes NRW eine Beratungs- und Auf-sichtsbehörde für verschiedene Wohn- und Betreu-ungsangebote, die es im Kreisgebiet gibt.

Zu diesen Angeboten zählen stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, also Altenpflegeheime oder auch Seni-orenresidenzen genannt, und Einrichtungen der Ein-gliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen und Gasteinrichtungen wie Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize und Einrichtungen der Tages- und Nacht-

pflege. Ebenfalls zuständig ist die WTG-Behörde für ambulante Dienste, für Angebote des Servicewohn-ens und seit dem 01.01.2023 auch für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde sind dafür da, die Rechte von älteren oder pflegebedürftigen Men-schen sowie von Menschen mit Behinderungen, die die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen und dabei auf eine angemessene Quali-tät der Betreuung und Pflege zu achten. Dieses ge-schieht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten.



BERATUNG

Die WTG-Behörde berät zum einen diejenigen, die Leistungen der Pflege und Betreuung anbieten und zum anderen diejenigen, die solche Leistungen an-nehmen bzw. nutzen (Nutzende). Die Themen der Beratungen können ganz unterschiedlich sein, oft geht es darum, zu den verschiedenen Rechten, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten des Woh-nens und Zusammenlebens zu beraten. Hierbei wird immer der Fokus auf eine bestmögliche Qualität der Versorgung von Menschen, die Hilfe in Form von Pflege- und/oder Betreuungsleistungen im Kreis Steinfurt in Anspruch nehmen, gelegt.

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde stehen als Ansprechpartner für Leistungsanbietende zu ver-schiedenen Themen zur Verfügung, um Möglich-keiten und Wege zur Behebung von festgestellten Mängeln zu finden, zu personellen Fragestellungen, zur hauswirtschaftlichen Versorgung und auch zu baulichen Anforderungen nach dem WTG. Eine we-sentliche Aufgabe ist selbstverständlich auch die Beratung der Nutzenden zur Pflege- und Betreu-ungsqualität und zu den Mitwirkungs- und Mitbe-

stimmungsrechten in den verschiedenen Wohnfor-men.

In vielen Fällen konnten – so auch im Jahr 2024 – durch umfassende Beratungen und Moderationen, zumeist unter Beteiligung aller Betroffenen, Lösungs-wege entwickelt werden, um eine gute bzw. bessere Versorgung der Nutzenden zu gewährleisten.

Daher war und ist eine zeitnahe Kontaktaufnahme und Kommunikation von Betroffenen mit der WTG-Behörde, seien es Leistungsanbietende oder Nut-zende, Angehörige oder andere beteiligte Personen, immer wichtig und sinnvoll.

ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Es gibt aber auch Fälle und Vorkommnisse, in denen eine alleinige Beratung nicht (mehr) ziel-führend und nicht ausreichend ist. In diesen Fällen wird die WTG-Behörde ordnungsrechtlich als Auf-sichtsbehörde tätig.



ANSPRECHPARTNER FÜR BESCHWERDEN

Die WTG-Behörde nimmt Beschwerden entgegen und geht diesen nach. Sollten Anhaltspunkte darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind, erfolgt eine anlassbezogene Prüfung. Im Jahr 2024 ist die Anzahl der eingehenden Beschwerden drastisch gestiegen. Die überwiegende Anzahl der Beschwerden konzentrierte sich auf die Bereiche Pflege und Betreuung sowie Personalausstattung in den stationären Einrichtungen. Beschwerdeführende sind zumeist Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und im Bereich der Eingliederungshilfe die Nutzenden persönlich. Im Hinblick auf die Personalausstattung ist zu berücksichtigen, dass diese von den Angehörigen und auch Nutzenden oftmals subjektiv als zu gering empfunden wurde, diese jedoch den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

Die WTG-Behörde pflegt eine intensive Kommunikation und Kooperation mit den Beteiligten. Werden im Rahmen der Prüfungen Mängel festgestellt, so wird zunächst – wie eingangs beschrieben – im gemeinsamen Dialog versucht, die Probleme zu lösen und die Mängel abzustellen. Hat dieses keinen Erfolg, bleiben nur die ordnungsrechtlichen Mittel. Es gibt nach dem WTG sogenannte „stufenweise“ Maßnahmen und Möglichkeiten zum ordnungsbehördlichen Einschreiten, je nach Schwere der festgestellten Mängel und Gefährdungspotential für die

Nutzenden sowie in Abhängigkeit zur Bereitschaft der Leistungsanbietenden, die Mängel zu beseitigen.

Im Jahr 2024 konnten in fast allen Fällen Lösungen für Probleme gefunden werden und festgestellte Mängel anbieterseitig abgestellt werden. In seltenen Fällen wurden freiwillige Belegungsstopps gefordert und angeboten sowie formelle Anhörungen oder eine Ordnungsverfügung schriftlich erlassen. Die WTG-Behörde achtet in solchen Fällen in der Folgezeit auf die Einhaltung der besprochenen Lösungswege, begleitet und überwacht die Leistungsanbietenden – soweit notwendig – auch engmaschig und hält das Wohl der Nutzenden hier besonders im Blick.

Neben der Beratung und der Bearbeitung und Kommunikation bei Beschwerden werden zur Überwachung in regelmäßigen Zeitabständen unangemeldete Prüfungen (sogenannte Regelprüfungen) in verschiedenen Angeboten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Regelprüfungen (Ergebnisberichte) werden auf der Homepage des Kreises Steinfurt veröffentlicht, so dass sie für alle einsehbar sind. Die Prüfungen dienen dazu, dass die gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, die von den Leistungsanbietenden erfüllt werden müssen, eingehalten werden. Prüfungsrelevant sind bauliche, organisatorische und strukturelle Anforderungen sowie insbe-

sondere der bedeutsame Bereich der pflegerischen und betreuerischen Versorgung der hilfebedürftigen Menschen. Die entscheidende Frage ist immer, ob und dass es den Menschen gut geht.

Erstmalig sind auch Regelprüfungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) durchgeführt und erfasst worden. Der Fokus der Überwachung und Beratung lag in den Werkstätten auf den Schutzrechten der Nutzenden, der Gewaltprävention sowie der Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Durch regelmäßige Zusammenkünfte und Absprachen mit dem LWL ist es gelungen, die Prüfgeschehen in den Werkstätten zwischen LWL und WTG-Behörden abzustimmen.

GENEHMIGUNG UND ANZEIGEN

Sofern Leistungsanbietende in begründeten Einzelfällen von den Anforderungen des WTG abweichen, sind entsprechende Anträge zu stellen. Die Behörde prüft dann, ob eine Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung von besonderen Umständen erteilt werden kann. Ausnahmegenehmigungen werden immer nur unter Beachtung der strengen gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Ermessens erteilt und unter besonderer Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Nutzenden. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Güterabwägung spielen hierbei eine wichtige Rolle.

Die WTG-Behörde bekommt über die Eröffnung neuer Angebote oder über Änderungen in bestehenden Einrichtungen Kenntnis über die Anzeigepflicht der Leistungsanbietenden. Diese Anzeigen erfolgen über das Landesprogramm PfAD.wtg und werden von der WTG-Behörde geprüft, registriert und es wird dafür gesorgt, dass alle Daten möglichst aktuell zur Verfügung stehen. Diese Datenbank enthält im Übrigen alle Angaben über die Pflegeangebote im Kreis Steinfurt, die zur behördeninternen Verwendung notwendig sind.

62

2020

45

2021

40

2022

52

2023

106

2024

**ANZAHL ERHOBENER
BESCHWERDEN**

PFLEGE- UND WOHNBERATUNG

BERATUNGSANGEBOTE

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Steinfurt ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur in der Region. Der Kreis Steinfurt bietet seinen Bürgern und Bürgerinnen eine umfassende Beratung und Unterstützung in Fragen der Pflege und des Wohnens an. Diese Dienstleistungen sind insbesondere für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen von großer Bedeutung, da sie dabei helfen, ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung führen zu können.

Die trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung bietet Unterstützung für Betroffene, deren Angehörige oder andere Personen bei sämtlichen Fragen und Herausforderungen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Versorgung im Alter
- Pflegebedürftigkeit
- Einschränkungen und Behinderungen

Die Beratung ist kostenlos und unabhängig. Die persönlichen Beratungsgespräche finden vor Ort, in den Dienststellen oder telefonisch statt.

PFLEGEBERATUNG

Die kommunale Pflegeberatung spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen. Sie bietet individuelle Beratung und Informationen zu Pflegeleistungen, Hilfsmitteln und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten. Der Stellenwert dieser Beratung ist besonders hoch, da sie dazu beiträgt, die Lebensquali-

tät der Bürger und Bürgerinnen zu verbessern und ihnen den Zugang zu notwendigen Ressourcen zu erleichtern.

Gleichwohl steht die kommunale Pflegeberatung vor mehreren Herausforderungen. Dazu gehören der steigende Bedarf an Pflegeleistungen aufgrund der demografischen Entwicklung, die oft begrenzten finanziellen Mittel sowie der Mangel an Fachkräften in der Pflege. Gerade im Hinblick dieser Herausforderungen bleibt die kommunale Pflegeberatung ein unverzichtbarer Bestandteil hier im Kreis Steinfurt.

Im Jahr 2024 wurden 1.213 Personen durch die Mitarbeitenden der Pflegeberatung in unterschiedlicher Intensität beraten. Durch diese Unterstützungsleistungen konnte in vielen Fällen den Menschen ein Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden. Gegenüber den Vorjahren ergibt sich ein leichter Zuwachs. Die Beratungsinhalte umfassen:

- Informationen über Pflege durch ambulante Dienste, Tagespflege und stationäre Hilfen
- Unterstützungsmöglichkeiten, um den Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen (z. B. Wohnberatung, haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Auskünfte zu Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung sowie der Sozialhilfe

Zudem finden regelmäßige Kooperationsgespräche mit Sozialdiensten, Ärztinnen und Ärzten der Krankenhäuser, Pflege- und Krankenkassen sowie Anbietern von ambulanten und stationären Pflegeleistungen statt.



WOHNBERATUNG

Die Wohnberatung konzentriert sich auf Personen, die Unterstützung bei der Lösung von Wohnproblemen im Zusammenhang mit Alter, Pflegebedürftigkeit und Behinderung benötigen oder Personen, die ihr Wohnumfeld präventiv alters- oder pflegerecht gestalten möchten. Seit Anfang 2014 bietet der Kreis Steinfurt Wohnberatung an, die sich auf folgende Themenschwerpunkte konzentriert:

- Individuelle Beratung zur barrierefreien Gestaltung von Wohnräumen
- Anpassungen des Wohnraums für Menschen mit Demenz
- Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Hausbesuche zur Planung sinnvoller baulicher Veränderungen
- Unterstützung bei der Antragstellung

Die Wohnberatung wird in Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Caritasverband Rheine durchgeführt, wobei regionale Zuständigkeiten berücksichtigt werden. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 185 Beratungen durch die Wohnberatung des Kreises Steinfurt durchgeführt. Diese Zahl umfasst persönliche Beratungen, Hausbesuche sowie Beratungen für Institutionen.

PFLEGEATLAS

Seit Mai 2022 bietet der Kreis Steinfurt online für alle Interessierten und Suchenden einen neuen Service zur Orientierung und Information zu bestehenden Pflege- und Betreuungsangeboten im Kreisgebiet an. Der sogenannte „Pflegeatlas“ bietet einen umfassenden Überblick über sämtliche Anbieter ambulanter, teilstationärer und stationärer Möglichkeiten rund um das Thema Pflegebedürftigkeit. So können für jede Kommune des Kreises Steinfurt gezielt Dienstleister gesucht und gefiltert werden.

Der Pflegeatlas wurde im Jahr 2023 um die „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ erweitert. Über dieses Modul lassen sich zum Beispiel Anbieter für haushaltsnahe Dienstleistungen finden. Anfang des Jahres 2025 wurden die Kategorien „Hospiz und palliative Versorgung“, Anbieter für „Hausnotrufsysteme“ und „Mahlzeitendienste“ im Pflegeatlas ergänzt, so dass damit den Bürgern und Bürgerinnen des Kreises Steinfurt ein noch größerer Überblick über die regionalen Angebote und Dienstleister angeboten wird.





NETZWERKE

NETZWERK PFLEGEBERATUNG KREIS STEINFURT

Im Jahr 2023 wurde auf Initiative der Fachlichen Teamleitung der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Steinfurt und des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz das Netzwerk Pflegeberatung im Kreis Steinfurt gegründet. Dieses Netzwerk dient der Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit Pflegebedarf im Kreis Steinfurt. Vernetzte Strukturen der Pflegeberatung führen zu einer effizienteren Gestaltung der Versorgung. Des Weiteren werden die Übergänge zwischen einzelnen Akteuren, z. B. im Rahmen der Krankenhausentlassung, verbessert. Der stetige Informationsaustausch innerhalb des Netzwerkes optimiert die Handlungsfähigkeit und somit auch die Versorgungssituation insgesamt.

Seit August 2023 trifft sich das Netzwerk, an dem verschiedenste Akteure aus dem Bereich Pflegeberatung teilnehmen, zweimal jährlich. Zu den Mitgliedern des Netzwerkes zählen u.a. die kommunalen

Pflegeberater, Pflegeberater der Pflegekassen, die Pflegestützpunkte, Krankenhaussozialdienste, Beratungsstellen der Wohlfahrtspflege und privater Pflegeanbieter.

Jedes Netzwerktreffen widmet sich einem bestimmten Themenschwerpunkt, das für alle Teilnehmer aufgearbeitet und gemeinsam diskutiert wird. So wurden beim zweiten Netzwerktreffen im Februar 2024 die Rahmenbedingungen für das gemeinsame Netzwerk vereinbart, das neue Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PU-EG) vorgestellt und die Ergänzende Unabhängige Teileberatung (EUTB) hat sich vorgestellt. Gleichzeitig wurden Ideen für die Beratungslandschaft im Kreis Steinfurt entwickelt. So entstand zum Beispiel die Idee zur Erweiterung des „Pflegeatlas“ um neue Kategorien. Das weitere Treffen des Netzwerkes im September 2024 hatte das Thema „Pflegeberatung für Menschen mit Migrationshintergrund“. Dort haben u.a.

Mitarbeitende des Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) ihre Arbeit und die Schnittstellen zur Pflege- und Wohnberatung vorgestellt.

NETZWERK DEMENZ

An dem Netzwerk Demenz im Kreis Steinfurt sind neben der Pflegeberatung des Kreises Steinfurt alle Akteure der Pflegelandschaft aus dem Kreis Steinfurt (Stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste, Pflegeberater der Träger usw.) beteiligt, die spezielle Angebote für demenziell veränderte Menschen anbieten und sich mit der Versorgungssituation von Menschen mit Demenz beschäftigen. Es finden regelmäßige Austauschtreffen statt.

AUSBAU DER INFRASTRUKTUR

AUSBAU DER INFRASTRUKTUR

Das Thema „Ausbau der Pflegeinfrastruktur“ im Kreis Steinfurt gewinnt unter Berücksichtigung des demografischen Wandels deutlich zunehmend an Bedeutung. Die Zahlen der Pflegebedarfsplanung zeigen, dass der Erhalt und der Ausbau verschiedener Einrichtungen und Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige zur Deckung künftiger Bedarfe wichtig sind. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Pflegeplanung benannten Handlungsfelder und mögliche Maßnahmen („Masterplan“) verwiesen.

Ein Baustein des gesetzlichen Auftrags zur Sicherung einer bestmöglichen Pflegeinfrastruktur ist die finanzielle Förderung bestimmter Baumaßnahmen nach dem APG NRW. Das Alten- und Pflegegesetz NRW sieht vor, dass bestimmte Baumaßnahmen finanziell gefördert werden können mit dem Ziel, eine pflegerische Infrastruktur zu errichten, zu erhalten und damit zu sichern. Es soll damit eine möglichst leistungsstarke und nachhaltige Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen gewährleistet werden.

In diesem Kontext wurden im Jahr 2024 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Pflegeplanung Einrichtungsträger, Investoren, Betreiber oder Interessierte beraten, die Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Erweiterung

oder Erhalt, Modernisierung, energetische Ertüchtigung etc.) geplant haben. Nach der Bedarfseinschätzung im Einzelfall wurden umfangreiche Gespräche zu verschiedenen Angebotsformen, zu rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dem WTG sowie Finanzierungsmöglichkeiten nach dem APG geführt. Zu Finanzierungsmöglichkeiten für Baumaßnahmen von voll- und teilstationären Angeboten und Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen wurden in konkreten Fällen umfangreiche Verfahren der Investitionskostenförderung durchgeführt. Hierbei sind konkrete bauliche Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem LWL vorgenommen und Baufortschritte vor Ort geprüft worden. Im Ergebnis ist vom Kreis Steinfurt als örtlicher Sozialhilfeträger zu entscheiden, welche Maßnahmen in welcher Höhe anerkannt werden, und somit nach dem APG refinanziert werden.

Insgesamt ist für das Jahr 2024 und auch perspektivisch festzustellen, dass Planungsvorhaben im stationären, aber auch im Bereich der Ambulanten Wohngemeinschaften quantitativ zunehmen, insbesondere auch durch private Investoren und Träger. Neben der Schaffung von zusätzlichen Angeboten durch Neubauten wurden zunehmend auch für An- und Umbauten/Modernisierungsmaßnahmen von Bestandsgebäuden im stationären Bereich Investitionskostenförderungen im Rahmen des APG beantragt. Ferner gab es im Rahmen des Baufortschritts immer wieder Änderungen – sogenannte Anträge auf Tekturen – in bereits bestehenden Verfahren.

Ziel war es in 2024 und ist es perspektivisch auch weiterhin, dringend benötigte Leistungsangebote der Kurzzeitpflege im Kreis Steinfurt zu schaffen, zu fördern und Leistungsanbieter hierfür zu gewinnen. Gleiches gilt für neue Wohnformen und alternative Angebote, die sich aus dem Masterplan der Pflegeplanung entnehmen lassen. Zur grundsätzlichen Strategie sei hier auf die Ausführungen der Pflegeplanung in diesem Jahresbericht verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden. Die Maßnahmen, die sich aus den dort aufgeführten Handlungsfeldern ergeben, gilt es konstruktiv umzusetzen und alle Beteiligten mit „ins Boot zu holen“.

**HILFEN FÜR MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG**

**HILFEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG –
SCHULBEGLEITUNGEN**

Schulbegleitungen leisten im Schulalltag für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an allen Schulformen durch eine differenzierte, ergänzende Unterstützung wertvolle Hilfe. Je nach individuellem Bedarf gleichen sie bestehende gesundheitliche

Einschränkungen aus und ermöglichen ihnen die Teilhabe an Bildung. Sie übernehmen dabei jedoch ausdrücklich weder die Funktion einer zusätzlichen Lehrkraft noch sollen sie pädagogische Aufgaben übernehmen.

FÄLLE	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25
GESAMTFÄLLE	370	408	437	493	534	553
DAVON WEITERGEWÄHRUNGS- ANTRÄGE LAUFENDE FÄLLE	128	265	284	295	327	355
DAVON NEUANTRÄGE	242	143	153	198	207	198
WEITERLEITUNGEN ABLEHNUNGEN	17	21	26	36	35	48
BEWILLIGUNGEN FORTFÜHRUNGEN	318	364	396	446	478	448
AN FÖRDERSCHULEN, DAVON	146	176	200	222	227	246
SCHWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG	110	122	143	159	167	196
ST.-ELISABETH-SCHULE STEINFURT	36	41	48	50	61	64
CHRISTOPHERUS-SCHULE RHEINE	21	26	23	27	36	38
DON-BOSCO-SCHULE RECKE-ESPEL	21	22	31	37	34	39
SCHULE IN DER WIDUM LINGERICH	28	28	29	30	26	34
ANDERE GE-SCHULEN	4	5	12	15	10	21
SCHWERPUNKT KÖRPERLICHE & MOTORISCHE ENTWICKLUNG	20	27	29	26	26	30
ERNST-KLEE-SCHULE METTINGEN	20	27	29	26	26	18
ANDERE KME-SCHULEN	0	0	0	0	0	12
ANDERE FÖRDERSCHWERPUNKTE	16	27	28	37	34	34
AN REGELSCHULEN, DAVON	172	188	196	224	251	293
GRUNDSCHULEN	113	188	196	224	251	293
HAUPTSCHULEN	4	9	5	14	17	15
REALSCHULEN	20	27	30	32	37	34
GYMNASIEN	3	2	5	4	5	8
SONSTIGE REGELSCHULEN	32	35	45	38	41	48

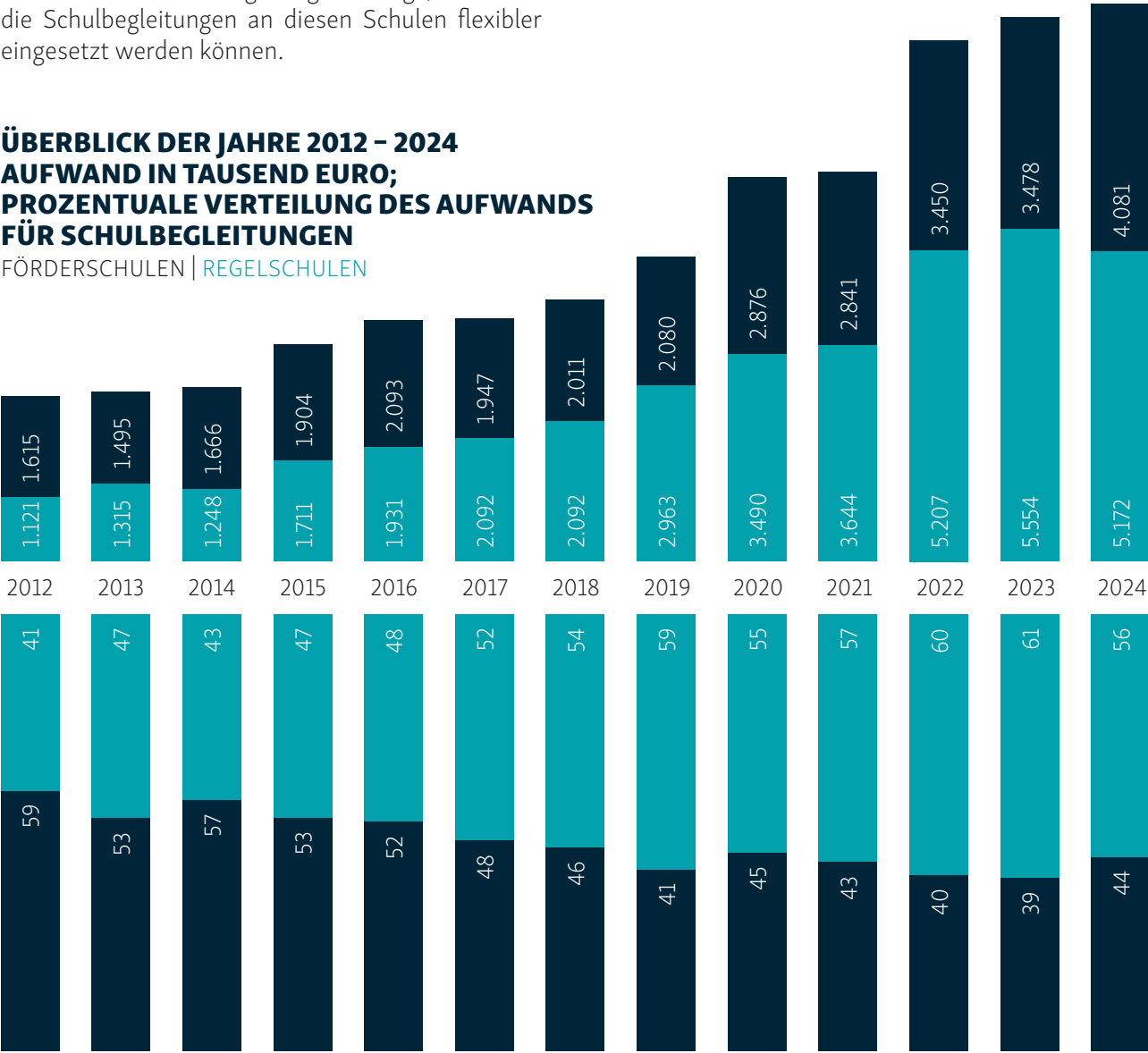
Die Schulbegleitungen sind nicht beim Kreis Steinfurt beschäftigt, sondern werden im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen von Leistungserbringern an den betreffenden Schulen eingesetzt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Bedarf obliegt dem Kreis Steinfurt. Diese stützt sich auf eine personenzentrierte Teilhabeplanung.

Aufgrund der hohen Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an Teilhabe an Bildung an der Ernst-Klee-Schule in Mettingen, der Christopherus-Schule in Rheine, der Don-Bosco-Schule in Recke, der Schule in der Widum in Lengerich und der St.-Elisabeth-Schule in Steinfurt bestehen mit den Trägern dieser fünf Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung bzw. körperlich motorische Entwicklung Budgetverträge, durch die die Schulbegleitungen an diesen Schulen flexibler eingesetzt werden können.

Gegenüber dem vorherigen Schuljahr ist die Anzahl der zu prüfenden Anträge weiter gestiegen. Es sind zwar geringfügig weniger Neuanträge gestellt worden, jedoch ist der Bestand von laufenden Schulbegleitungen weiter gestiegen. Im Zuge der weiteren Inklusion an Regelschulen ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

**IN 2024 WURDEN
INSGESAMT 9,253 MIO. €
AUFGEWANDT**

**ÜBERBLICK DER JAHRE 2012 – 2024
AUFWAND IN TAUSEND EURO;
PROZENTUALE VERTEILUNG DES AUFWANDS
FÜR SCHULBEGLEITUNGEN**
FÖRDERSCHULEN | REGELSCHULEN



FÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT AUTISMUS

Kinder und Jugendliche mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft individuelle Unterstützungen. Auch ihre Bezugspersonen aus den verschiedenen Lebensfeldern haben einen Beratungsbedarf.

Diese Unterstützung wird nach vorheriger Feststellung der Notwendigkeit und des Bedarfes durch den Kreis Steinfurt von Autismusfachdiensten geleistet. Hier erhalten die Kinder und Jugendlichen autismus-spezifische Förderung sowie die Bezugspersonen Beratung und Unterstützung. In 2024 wurden insgesamt 89 Kinder und Jugendliche gefördert. Die Aufwendungen hierfür betrugen 576.309 €.

LEISTUNGEN ZUR BEFÖRDERUNG

Der Kreis Steinfurt erbringt im Rahmen der Heranziehung durch den LWL die Leistungen zur Beförderung für alle Altersgruppen. Diese dienen dem Ziel, Menschen mit Behinderungen, die aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, eigenständig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, die soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dies kann z.B. der Besuch von Konzerten, Sportveranstaltungen oder eines Zoos sein.

Die Leistung wird in der Regel als sogenannte „Pauschale Geldleistung“ erbracht. Das bedeutet, dass ein pauschaler Betrag zur Deckung der Kosten zur Beförderung im Rahmen der sozialen Teilhabe gezahlt wird. Erfordern die individuellen Bedürfnisse nach sozialer Teilhabe einen höheren Betrag, wird ein sogenanntes „persönliches Budget“ vereinbart, dessen ordnungsgemäße Verwendung regelmäßig nachgewiesen werden muss. Diese beiden Formen der Leistungsgewährung ermöglichen den Menschen mit Behinderung ein größeres Maß an Selbstbestimmung und Flexibilität im Bereich der Mobilität.

Dieses Modell wird durch den Kreis Steinfurt seit dem 01.01.2023 zusammen mit den weiteren Pilotregionen Stadt Münster, Kreis Borken und Kreis Olpe erprobt. Hierdurch konnten auch mehr Menschen mit Behinderung die Leistungen zur Beförderung in Anspruch nehmen. In 2024 wurden für 187 Menschen insgesamt 159.391 € aufgewendet.

GEMEINSAME ANLAUFSTELLE

Mit dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber seinen politischen Willen bekundet, die Forderung nach der sogenannten „Großen Lösung“ umzusetzen. Das Gesetz sieht die Gewährung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus einer Hand ab dem Jahr 2028 vor. Bislang gibt es hierzu jedoch noch differenzierte Anspruchsgrundlagen im SGB IX für die Eingliederungshilfe im Amt für Soziales und Pflege und im SGB VIII für die Jugendämter. Die konkrete Umsetzung befindet sich noch in der Gesetzgebungsphase.

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt und das Amt für Soziales und Pflege verfolgen gemeinsam das Ziel, schon vor der „Großen Lösung“ eine Vereinfachung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. deren Erziehungsberechtigten im Kreisjugendamtsbezirk zu realisieren. Daher ist zum 01.02.2024 die „gemeinsame Anlaufstelle der Eingliederungshilfe“ beim Kreis Steinfurt gestartet. Unabhängig von der Art der Behinderung und der daraus resultierenden Zuordnung zum SGB VIII oder SGB IX besteht nun eine einheitliche Ansprechstelle mit einem gemeinsamen Vordruck und Informationsangebot. Die Zusammenarbeit und der Austausch untereinander wurden im Zuge dessen intensiviert. Der Kreis Steinfurt hat sich damit gut auf dem Weg zur „Großen Lösung“ der inklusiven Jugendhilfe aufgestellt. Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzgebers ist derzeit noch abzuwarten.

FACHSTELLE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM BERUF

Die Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf unterstützt kostenfrei berufstätige Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber im Kreis Steinfurt. Lediglich die Stadt Rheine hat eine eigene Fachstelle für Menschen mit Behinderungen im Beruf. Neben der Bewilligung von Förderungen prüft sie, ob die Zustimmung zu einer arbeitgeberseitigen Kündigung unter Berücksichtigung des besonderen Kündigungsschutzes für Menschen mit einer Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellten zu erteilen ist.

Die Fachstelle arbeitet dabei eng mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit zusammen. Von dort wird sie u.a. durch Ingenieureinnen und Ingenieur oder dem

Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderungen unterstützt. Menschen mit seelischen Behinderungen können sich ebenfalls bei Problemen im Arbeitsverhältnis an die Fachstelle wenden. Hier erfolgt die Unterstützung durch den Psychosozialen Fachdienst, der beim Verein „Lernen Fördern e.V.“ angesiedelt ist.

Zu den Kernaufgaben der Fachstelle gehört auch die Vorbeugung von Problemen jedweder Art am Arbeitsplatz von Menschen mit Behinderung. Sowohl im Rahmen von Präventionsverfahren, z.B. zur Vermeidung krankheitsbedingter Ausfälle, als auch durch das inzwischen vorgeschriebene Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, z.B. zum Wiedereinstieg nach langer Erkrankung, wird die Fachstelle eingebunden und unterstützt die Menschen mit Behinderung sowie deren Arbeitgeber.

Entscheidend für den Erfolg der Arbeit der Fachstelle ist der Kontakt zu den Arbeitgebern, den berufstätigen Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungen, insbesondere derjenigen Vertretungen für Menschen mit Behinderungen. Haus- und Betriebsbesuche stehen daher im Mittelpunkt der Arbeit.

	2020	2021	2022	2023	2024
BETRIEBSSUCHE	168	181	209	199	213
HAUSBESUCHE	32	32	26	28	25
PRÄVENTIONS-/BEM-VERFAHREN	60	103	113	106	110
LEISTUNGSFÄLLE	123	165	93	95	121
FÖRDERVOLUMEN IN EURO	352.639	458.149	433.926	523.836	474.343,76

Vordringliches Ziel der Fachstelle ist die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben, vornehmlich in den „Ersten Arbeitsmarkt“. Behinderungsbedingte Nachteile sollen soweit wie möglich ausgeglichen werden, Fähigkeiten gefördert und gestützt sowie Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Hierfür werden Betrieben Zuschüsse zu passgenauen technischen Arbeitshilfen bewilligt. Sie dienen dem Ausgleich der jeweiligen gesundheitlichen Einschränkungen der Menschen an ihren Arbeitsplätzen. Die Leistungen für die Betriebe stellen damit auch eine Form der Wirtschaftsförderung dar.

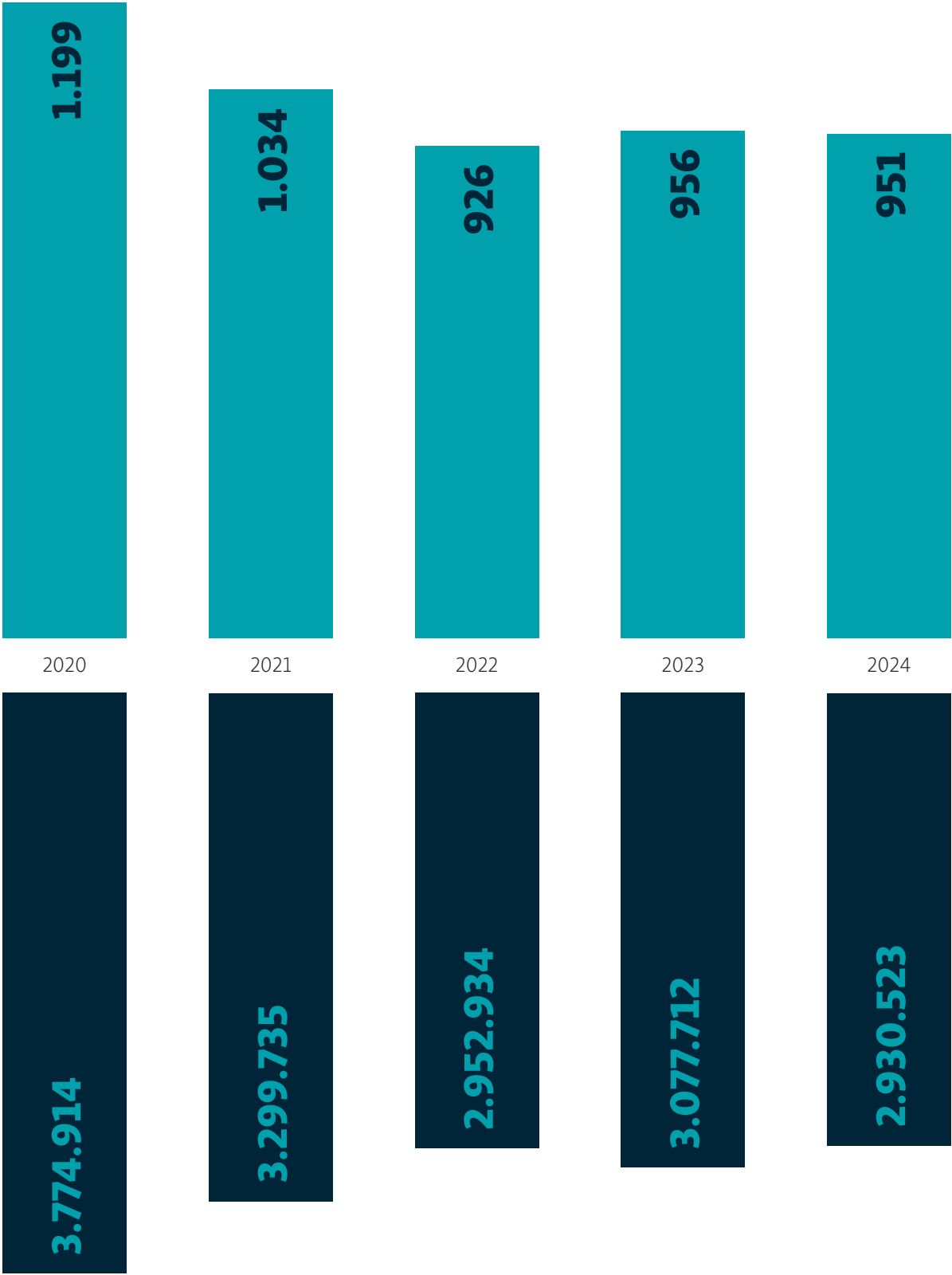
Die Fachstelle kann verschiedene Leistungen gewähren. Hierzu gehören persönliche technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung oder auch Erhalt einer selbständigen Tätigkeit sowie Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen. Alle Leistungen dienen dem Ziel, Teilhabe an Arbeit zu ermöglichen. Die Leistungsfälle werden statistisch erst in dem Kalenderjahr erfasst, in dem die Auszahlung erfolgt. Im Jahr 2020 konnten durch die Corona-Pandemie nur in begrenztem Umfang Betriebsbesuche zur Prüfung der beantragen Hilfen erfolgen, so dass Hilfen anhand der Aktenlage gewährt wurden. Dadurch lagen die Ausgaben im Jahr 2021 höher als im Vorjahr. Zusätzlich wurden von einem großen Arbeitgeber in den Jahren 2020 und 2021 eine größere Anzahl ähnlicher Hilfen mit einem jeweils eher geringen Kostenaufwand beantragt. Durch die steigende Inflation seit 2022 haben sich die Kosten für die jeweiligen Hilfen erhöht. Im Jahr 2024 konnten mit 121 Leistungsfällen deutlich mehr bewilligte Förderungen ausgezahlt werden. Diese hatten jedoch ein geringeres Finanzvolumen pro Leistungsfall als in den Vorjahren.

Der LWL hat zum Jahr 2024 sein Projekt „Aufbruch inklusiver Arbeitsmarkt“ auch auf den Kreis Steinfurt ausgeweitet. Die drei Leitziele des Projektes umfassen bis Ende 2030 die Absenkung der Zahl der WfbM-Beschäftigten in Westfalen-Lippe um 10%, die Absenkung

der Zahl der arbeitslosen Menschen mit Behinderung in Westfalen-Lippe um 10% und die Anhebung der Beschäftigungsquote von Menschen mit einer Schwerbehinderung beim LWL selbst auf 10%. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Fachstelle aus, da mehr berufstätige Menschen mit einer Schwerbehinderung, die neu auf dem ersten Arbeitsmarkt sind, eine Unterstützung durch die Fachstelle in Anspruch nehmen, sei es durch Förderungen oder durch die notwendige Involvierung im Bereich der Kündigungsschutzverfahren.

AUSBILDUNGS- FÖRDERUNG

ANTRAGSENTWICKLUNG



AUSGABEN IN EURO

SCHÜLER-BAFÖG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterscheidet zwischen dem „Schüler-BAföG“ und dem BAföG für Studierende. Das „Amt für Ausbildungsförderung“ des Kreises Steinfurt ist zuständig für das „Schüler-BAföG“.

Es sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe jedoch in der Regel nicht. Wenn schulische Ausbildungen einen Berufsabschluss voraussetzen oder diesen vermitteln, sind sie oftmals grundsätzlich förderungsfähig. Sind das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder das Einkommen der Eltern und des Ehepartners bzw. Ehepartnerin nicht auf das BAföG anzurechnen, wird der BAföG-Höchsatz gezahlt. Dieser ist abhängig von:

- Art der Ausbildung
- Unterbringung des Auszubildenden

Vorrangige gesetzliche Ansprüche sowie tarifliche Leistungen in verschiedenen Ausbildungsbereichen bedingten bis 2022 einen Rückgang der Antragszahlen. Diese haben sich seitdem stabilisiert.

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt in vollem Umfang aus Mitteln des Bundes. Die Ausgaben gingen parallel zu den Antragszahlen bis 2022 zurück und haben sich seitdem stabilisiert.

FINANZIERUNG

Nicht nur direkte Leistungen an Menschen, sondern auch Zuschüsse an verschiedene Beratungsstellen, Vertragspartner und Institutionen sind Bestandteil der Aufgaben des Amtes für Soziales und Pflege. Diese Dienste leisten einen wesentlichen Beitrag zur psychosozialen Infrastruktur des Kreises Steinfurt.

SUCHT- UND DROGENBERATUNG

Der Kreis Steinfurt finanziert seit vielen Jahren ein dezentrales Angebot im Rahmen einer Grundversorgung von Sucht- und Drogenberatungsstellen. Mit den Caritasverbänden Rheine e.V., Steinfurt e.V., Emsdetten-Greven e.V. und Tecklenburger Land e.V. sowie der Diakonie WesT e.V. und der Aktion Selbsthilfe e.V. in Rheine bestehen vertragliche Regelungen. Sie erstrecken sich auf die Bereiche allgemeine Beratung, Prävention, psychosoziale Begleitung Substituierter und das niederschwellige Angebot „offenes Wohnzimmer“ für nicht abstinentfähige Menschen. Insgesamt werden kreisweit 15,7 Stellen finanziert. Der bestehende Vertrag läuft bis zum 31.12.2025.

Der Kreis Steinfurt hat für diese Aufgabe in 2024 insgesamt 1.450.000€ aufgewendet. Das Land NRW hat sich an dieser Summe mit einem Betrag in Höhe von 281.700€ beteiligt.

BERATUNGSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND FAMILIEN-UNTERSTÜTZENDER DIENST (FUD)

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Beratung zu ihren gesetzlichen Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe in allen Lebensbereichen. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich direkt gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfeleistungen, also dem Kreis Steinfurt, aber auch dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Im Kreis Steinfurt übernehmen die Beratungsstellen der Lebenshilfe e.V. mit Sitz in Greven, des Caritasverbandes Rheine e.V., des Caritasverbandes Emsdetten-Greven e.V., die Tectum Caritas gGmbH in Steinfurt sowie der DRK Bürgerservice Tecklenburger Land gGmbH einen großen Teil dieser Aufgabe.

Da von den Leistungen dieses Vertrages auch Menschen mit Behinderung profitieren, für die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Träger der Eingliederungshilfeleistungen ist, wurde dieser mit in die noch bis Ende 2026 laufende Vereinbarung mit



finanzieller Beteiligung eingebunden. Das Angebot der Beratungsstellen wird derzeit evaluiert. Das Ergebnis wird zum Herbst 2025 vorliegen.

In 2024 wurde die Arbeit insgesamt mit 177.800€ finanziert.

Neben diesem Angebot hat sich im Kreis Steinfurt die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EuTB) etabliert. Sie ist beim CeBeeF in Rheine angesiedelt und hält Beratungsangeboten in nunmehr fast allen Kommunen des Kreises Steinfurt vor. Die Kosten der EuTB trägt in voller Höhe der Bund.

KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLEN

Ein tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen bieten die Kontakt- und Beratungsstellen des Caritasverbandes Emsdetten-Greven e.V., des Caritasverbandes Rheine e.V., des Förderkreises für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V. sowie des Reha-Vereins Lengerich e.V.

Die Aufgaben umfassen insbesondere Hilfen zum Aufbau und zur Gestaltung sozialer Beziehungen, Hilfen zur Tagesstrukturierung, Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen sowie das Vorhalten von Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Kontakt- und Beratungsstellen haben für die betroffenen Menschen eine besondere Bedeutung. Sie sind wesentlicher Bestandteil der gemeindenahen sozialpsychiatrischen Versorgungsstruktur im Kreis Steinfurt. Ziel der Arbeit der Kontakt- und Beratungsstellen ist die soziale Teilhabe von Menschen mit psychischer Behinderung oder seelischer Erkrankung am Leben in der Gesellschaft. Sozialer Isolation und Vereinsamung soll entgegengewirkt werden. Das Angebot insgesamt stellt eine Leistung der Eingliederungshilfe dar.

Der Kreis Steinfurt unterstützte diese Arbeit im Jahre 2024 mit einem Zuschuss von 335.945€.

Aufgrund der Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für erwachsene Menschen mit Behinderung, refinanziert dieser 80% der Kosten, die der Kreis Steinfurt für die Kontakt- und Beratungsstellen aufwendet.

ZUVERDIENSTARBEITSPLÄTZE FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN UND BEHINDERUNGEN

Der Zuverdienst ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung im Kreis Steinfurt. Es handelt sich um ein niederschwelliges Arbeitsangebot, das besonders auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse von länger und schwer psychisch kranker Menschen ausgerichtet ist. Sie haben in der Regel keine Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen. Auch Menschen im SGB II-Bezug können dieses Angebot in Anspruch nehmen, so dass auch die jobcenter Kreis Steinfurt AöR diese Hinzuverdienst Arbeitsplätze nutzt. Die Zuverdienst Arbeitsplätze werden vom Caritasverband Emsdetten-Greven e.V., dem Caritasverband Rheine e.V., dem Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V. sowie dem Reha-Verein Lengerich e.V. angeboten.

Insgesamt wird der Zuverdienst mit 189.270€ bezuschusst.

SCHULDNERBERATUNGSSTELLEN

Neben der beim Kreis Steinfurt bestehenden Schuldnerberatungsstelle bestehen für das Kreisgebiet weitere Beratungsstellen bei der Diakonie West e.V. in Steinfurt, dem Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V., dem Caritasverband Rheine e.V. und dem Soziokulturellen Zentrum Emsdetten e.V.

Die kreiseigene Schuldnerberatungsstelle ist für die Kommunen Tecklenburg, Lengerich, Lienen und Greven zuständig. Das weitere Kreisgebiet wird von den genannten Trägern der Beratungsstellen versorgt. Neben der Schuldnerberatung erfolgt auch die Insolvenzberatung.

Insgesamt wurden vom Kreis Steinfurt für die vier weiteren Schuldnerberatungsstellen in 2024 394.900€ aufgewendet

SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNGSSTELLEN INKLUSIVE SONDERFONDS

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bieten ratsuchenden Frauen, Paaren und Familien ein umfassendes, wohnortnahes Beratungs- und Hilfsangebot rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt. Auch im akuten Entscheidungskonflikt – für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch – wird eine zeitnahe Unterstützung und Begleitung gewährleistet. Darüber hinaus gehört die Beratung und Information zur Familienplanung und Empfängnisverhütung, die Prävention und die sexualpädagogische Projektarbeit sowie die Beratung und Begleitung bei Pränataldiagnostik und die Verfahrensteuerung zur vertraulichen Geburt zum gesetzlichen Aufgabenspektrum der Beratungsstellen.

Die vier Beratungsstellen von freien Trägern wurden in 2024 mit 57.339€ unterstützt.

Der kreiseigenen Beratungsstelle obliegt auch die Mittelvergabe aus dem Fonds „Empfängnisverhütung und Familienplanung“ zur Finanzierung von langfristiger Empfängnisverhütung (33.000€) und dem Sonderfonds „Hilfe für Schwangere und Mütter sowie zum Schutz des ungeborenen Lebens“.

Diese betrugen in 2024 zusammen 58.000€.



GEHÖRLOSENBERATUNGSSTELLE

Der Caritasverband Emsdetten-Greven e.V. kümmert sich seit vielen Jahren im Kreis Steinfurt um gehörlose bzw. schwerhörige Menschen. Diese Menschen benötigen Unterstützung durch speziell ausgebildetes Personal in vielen Lebensbereichen. Der Kreis Steinfurt ist seit 1988 an der Finanzierung der Beratungsstelle für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen beim Caritasverband Emsdetten-Greven e.V. beteiligt.

Die kreisweit tätige Gehörlosenberatungsstelle wurde in 2024 mit 44.900€ vom Kreis Steinfurt bezuschusst.

UNTERSTÜTZUNG DER PALLIATIVEN VERSORGUNG

Stationäre Hospize sind Pflegeeinrichtungen, die Menschen in ihrer letzten Lebensphase umfassend begleiten und betreuen. Sie gehen ganzheitlich auf die Bedürfnisse der Schwerkranken/Sterbenden und der Zugehörigen ein. Der Kreis Steinfurt unterstützt die beiden Hospize im Kreis Steinfurt, die ambulanten Hospizinitiativen sowie die Fortbildung von Palliativmediziner:innen.

Hierfür wurden in 2024 insgesamt 85.000 € aufgewendet.

LANDESINITIATIVE: ENDLICH EIN ZUHAUSE!

Mit der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ entwickelte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit NRW in 2019 ein Handlungskonzept zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit. Ziel der Landesinitiative ist es, wohnungslose Menschen mit Wohnraum zu versorgen und dafür zu sorgen, dass von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ihren Wohnraum behalten können. Im Rahmen der Landesinitiative erhält der Kreis Steinfurt Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und verwendet diese zur Fortsetzung des „Kümmererprojektes“ im Kreis Steinfurt. Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, werden beraten und unterstützt.

Zur Umsetzung der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ wurden in 2024 23.000€ aufgewendet.

WEITERE ZUSCHÜSSE

Folgende weitere Zuschüsse für Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste wurden politisch beschlossen:

Bahnhofsmision	4.000 €
Betreuungsvereine	76.000 €
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	17.585 €
Fortbildungen für ehrenamtliche Mitglieder von Selbsthilfegruppen	5.000€
Frauenberatungsstelle	17.585 €
Freiwilligenbörse Kiste	7.000 €
Krebsberatungsstelle	18.000 €
Netzwerk Selbsthilfe	44.908 €
Offene Arbeit für Menschen mit Behinderung	44.907 €
Prostituiertenberatung Tamar	48.110 €
Sexualpädagogik inkl. LSBTIQ	202.085 €
Sorgentelefon	3.500 €
Stärkung Suchtberatung für Wohnungslose	3.790 €
Telefonseelsorge	4.500 €
Verbraucherberatungsstellen	78.836 €
Wohnberatung	20.500 €

SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein kommunaler Dienst für alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger mit psychischen Erkrankungen und daraus resultierenden psychosozialen Problematiken. Er ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung und ist sowohl beratend als auch steuernd tätig.

Der Sozialpsychiatrische Dienst stellt durch seine Arbeit ein Erst- und ein Letztangebot in der Versorgungsstruktur des Kreises Steinfurt sicher. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Vorsorge, die Krisenintervention und die Nachsorge. Im Rahmen der Vorsorge sollen durch Hausbesuche, Sprechstunden und die Vermittlung von weiterführenden Hilfen Krisen und Klinikaufenthalte vermieden werden. Im Falle von Kriseninterventionen wird der Sozialpsychiatrische Dienst an Schutz- und Unterbringungsmaßnahmen beteiligt. Mit der Nachsorge werden Menschen nach einem Klinikaufenthalt bei der Rückkehr in den Lebensalltag begleitet.

Durch die aufsuchende Beratungstätigkeit bietet der Dienst seinen Zielgruppen eine schnelle und niedrigschwellige Unterstützung an. Zielgruppen sind insbesondere:

- Menschen mit akuten und chronischen psychischen Erkrankungen, wie z. B. Psychosen, Depressionen, bipolaren Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, akuten Belastungsstörungen, gerontopsychiatrischen Erkrankungen
- Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen von Alkohol, Medikamenten, Drogen und Menschen mit stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen
- Menschen in einer psychischen Krise mit einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung oder der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer ohne Hinweis auf Gefährdungstatbestände
- Angehörige, Freunde und Bekannte der betroffenen Menschen.

Im Jahre 2024 nahmen 1.759 betroffene Menschen dieses Angebot in Anspruch.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgung und erbringt seine Leistungen in enger Kooperation und Vernetzung mit anderen Diensten, Verbänden und Einrichtungen.

Im Rahmen der Verbund- und Gemeinwesen orientierten Arbeit organisiert und moderiert der Sozialpsychiatrische Dienst die Sektorenkonferenzen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Steinfurt.

Der Dienst erlebt in den letzten Jahren eine kontinuierliche hohe Nachfrage hinsichtlich der sozialen Dienstleistungen. Neben den bekannten Zielgruppen melden sich zu dem auch Menschen, die bislang noch nicht im Kontakt zum sozialpsychiatrischen Hilfesystem standen. Isolation, Rückzug, Inflation, Wirtschaftskrisen, weltpolitische Krisen gesundheitliche Sorgen, innerfamiliäre Konflikte, Verlust wichtiger Bezugspersonen und Zukunftsängste führen dazu, dass Menschen, die bislang hinsichtlich ihrer Vulnerabilität für psychische Probleme eher „unauffälliger“ waren, unseren Fachdienst anfragen.

Weiterhin wird in der Beratungsarbeit ein deutlicher Anstieg von Klientinnen und Klienten mit einer Angst- und/oder Depressionserkrankungen wahrgenommen. In der Folge steigt auch der Bedarf an ambulanter psychiatrischer Behandlung und ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Aktuell müssen Klientinnen und Klienten für eine psychiatrische Behandlung eine monatelange Wartezeit in Kauf nehmen. Auf den Beginn einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung warten sie bis zu einem Jahr oder länger. Viele unserer Klientinnen und Klienten sind in dieser Übergangszeit auf Unterstützung und Entlastungsgespräche durch den Sozialpsychiatrischen Dienst angewiesen.

SCHULDNERBERATUNG

Die Aufgaben der Schuldnerberatung im Kreis Steinfurt werden von den Beratungsstellen der freien Träger und dem Kreis Steinfurt in definierten Sektoren wahrgenommen.

Die Beratungsstelle des Kreises Steinfurt ist zuständig für die Kommunen Greven, Lengerich, Lienen und Tecklenburg. Die Schuldnerberatung hat folgende Aufgaben:

- Beratung, Aufklärung und Unterstützung überschuldeter Menschen
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Forderungen
- Informationen und Hilfestellung bei Zwangs-



vollstreckungsmaßnahmen

- Beratung und Unterstützung bei drohender Einstellung der Energieversorgung oder drohenden Wohnverlustes sowie weitere existenzsichernde Maßnahmen
- Ausstellen von Pfändungsschutzkontobescheinigungen
- Haushalts- und Budgetberatung
- Erstellung eines Entschuldungsplanes und Führung von Vergleichsverhandlungen
- Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (ASB) und Ausstellen der Bescheinigung des Scheiterns über den ASB
- Erstellung der Antragsformulare für das Insolvenzverfahren

Die Leistungserbringung unserer Beratungsstelle ist für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Steinfurt kostenfrei.

Durch die Schuldnerberatung des Kreises Steinfurt erfolgten im Jahr 2024 folgende Beratungen:

- Schuldnerberatungen 298
- Verbraucherinsolvenzberatungen 179
- Informationen, Kurzberatungen 121

Die Beratungen werden über 2 VZÄ abgedeckt.

Die Armutsquote lag in Deutschland im Jahr 2023 bei 15,5% (bzw. 12,9 Mio. Menschen). Laut Armutsbericht entspricht dies einer Steigerung von 1,1% zum Vorjahr. Besonders betroffen sind Alleinerziehende, junge Erwachsene und Rentnerinnen und Rentner, wobei die Altersarmut stark weiblich geprägt ist. Im Kreis Steinfurt gelten 41% der Alleinerziehenden als verarmt. Außerdem ist inzwischen knapp jede fünfte Person in Deutschland im Alter ab 65 Jahren von Armut betroffen. Dagegen ergibt sich bzgl. der Erwerbstätigen ein gegenläufiger Trend, was uns freut. Allerdings ist hier stark zu unterscheiden, welcher Bildungsstand vorliegt. Anhaltend hoch ist die Armut bei Menschen mit niedrigem Bildungsstand. All dies schlägt sich letztendlich auch bei uns in der Beratungsstelle nieder, da diese Personenkreise eher in eine Überschuldungssituation geraten.

Bzgl. der Klientinnen und Klienten, die zu uns kommen, hält der Trend der Fälle an, die immer komplexer werden. In diesen Fällen gilt es zunächst, eine Vielzahl von Problematiken anzugehen bevor die eigentliche Entschuldung überhaupt stattfinden kann. Hierbei kommt der Thematik des Kindesunterhalts oft eine besondere Bedeutung zu ohne dessen Klärung eine Entschuldung nicht stattfinden kann.



Wir beobachten hier oftmals eine Überforderung unserer Klientinnen und Klienten. Deutlich spüren können wir leider auch den Fachkräftemangel vieler beteiligter Stellen, sodass die weitere Bearbeitung immer wieder verzögert wird und auch viele Gespräche unsererseits notwendig sind, um etwa existenzbedrohende Konsequenzen wie den Verlust des Wohnraums zu verhindern oder dass für die nächsten Tage genügend Lebensmittel gekauft werden können.

Für die Zukunft erwarten wir steigende Fallzahlen. Hierfür haben wir mehrere Indikatoren wie den massiven Anstieg der Insolvenzen der Unternehmen (22,4% Steigerung in Deutschland seit dem Vorjahr). Auch der Reallohnverlust bedingt durch die Inflation trägt hierzu bei. Aus Erfahrung können wir sagen, dass derartige Effekte in der Schuldnerberatung immer zeitverzögert eintreten.

EHRENAMTLICHE SCHULDNERBERATUNG

Die ehrenamtliche Schuldnerberatung gliedert sich in zwei Bereiche. Interessierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich entweder direkt in überschuldeten Familien oder präventiv als Informationsvermittler in den Schulen des Kreises Steinfurt engagieren.

Das Präventivprojekt „Ohne Moos nix los“ wird besteht seit dem Jahr 2011 und wurde über eine lange Zeit in den Klassen 8, 9 und 10 sowie Berufskollegs und vereinzelt weiteren Bildungseinrichtungen für junge Erwachsene angeboten. In Kurzvorträgen und Arbeitsgruppen führen die Ehrenamtlichen die Schülerinnen und Schüler dabei in die Themen Mobilfunkkosten und –verträge, Versicherungen, Lebensführungskosten und Umgang mit Schulden ein. Prävention in diesem Bereich hat weiterhin eine große Bedeutung, da wir in der Beratung immer wieder feststellen wie lückenhaft das Wissen über wirtschaftliche Aspekte ist und dass die Gruppe der jungen Erwachsenen zu einer der Hauptgruppen der überschuldeten Menschen zählt.

Die Schulen haben allerdings zunehmend mehr Aufgaben zu bewältigen und somit muss das Thema „Prävention“ manchmal trotz Interesses zurückstehen oder auch teilweise Termine abgesagt werden. Im Jahr 2024 wurden ca. 50 Klassen erreicht. Festgestellt haben wir in letzter Zeit, dass die Themen zunehmend für die Schüler noch sehr weit weg sind,

da der Trend dazu übergeht, nach Klasse 10 erst einmal noch eine weitere Schule zu besuchen statt in die Ausbildung zu gehen. Dementsprechend ist hier eine teilweise Umstrukturierung des Projekts für die Zukunft geplant, um weiterhin den Anforderungen zukunftsgerecht entgegenzutreten.

Im sogenannten Familienbereich gehen die Ehrenamtlichen direkt in verschuldete Familien und helfen diesen in den meisten Fällen zunächst einmal, einen Überblick über ihre finanzielle Situation zu erlangen. Das heißt, es werden Unterlagen sortiert, Briefe zusammen geöffnet usw. Auch werden Behördengänge zusammen bewältigt und Anträge gestellt oder Banken zusammen aufgesucht. Häufig geht es auch einfach darum, sich Zeit zu nehmen, um die Lage genauer zu erörtern und über das Problem sprechen zu können. So kann der erste Druck aus einer angespannten Problemlage genommen werden. Sie stehen stets in enger Kooperation mit der jeweiligen hauptamtlichen Beraterin und bilden eine wichtige Schnittstelle zwischen Klienten, Beraterin und Berater. Wir sind froh, dass wir über ein fachlich hohes Know how unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter verfügen. Gerade bei der zunehmenden Zahl an Multi-problemfällen sind diese von unschätzbarem Wert. Die Klienten nehmen das Angebot stets dankbar an.

Im Jahr 2024 wurden 63 Familien von 10 ehrenamtlichen Mitarbeitern besucht.

SCHWANGERSCHAFTS- KONFLIKTBERATUNG

Die kommunale Schwangerschaftsberatung ist seit Jahren zentrale Anlaufstelle für werdende Mütter, Väter und Familien im gesamten Kreisgebiet. Mit 1406 Beratungsfällen im Jahr 2024 entspricht die Anzahl der Ratsuchenden annähernd der des Vorjahres und macht den hohen Beratungsbedarf deutlich.

Das wohnortnahe Sprechstundenangebot in 8 Städten zeichnet die Beratungsstelle aus und ermöglicht auch im Flächenkreis Steinfurt einen niedrigschweligen Zugang zu umfassender fachlicher Beratung.

Wir bieten Unterstützung bei allen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen bzw. Problemen rund um Schwangerschaft und Geburt, zudem werden weitreichende finanzielle Hilfen vermittelt, etwa aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ oder dem kreiseigenen Sonderfonds.

Darüber hinaus finanziert der Kreis über einen eigens eingerichteten Verhütungsfonds Langzeitverhütungsmittel für Frauen/Paare mit geringem Einkommen und besonderer Notlage und ermöglicht ihnen so eine selbstbestimmte Familienplanung. 2024 wurden 209 Verhütungsfondsansträge bewilligt.

Als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle begleiten wir auch Frauen, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken und eine Beratungsbescheinigung wünschen. In einfühlsamer und vertraulicher Beratungsatmosphäre werden die Betroffenen in ihrer individuellen Lebenssituation umfassend unterstützt und über mögliche Hilfen informiert.

Im vergangenen Jahr haben 378 Ratsuchende eine Konfliktberatung nach §§ 5/6 SchKG in Anspruch genommen.

Die besonderen Herausforderungen dieser Zeit haben auch 2024 die Beratungsarbeit geprägt. Zukunftsängste und finanzielle Belastungen bestimmen aktuell den Alltag vieler Ratsuchenden und wirken sich auf Entscheidungsprozesse aus.

Über 60% der ratsuchenden Frauen thematisieren ihre persönliche, psychische und physische Belastungssituation. Für fast 70% ist die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Situation ein Entscheidungsfaktor, ebenso wie die dramatische Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, die von fast der Hälfte der Frauen benannt wird.

Neben der Beratung im Einzelfall nimmt die Prävention und sexuelle Bildung an Schulen weiterhin einen wichtigen Stellenwert im Beratungsstellenprofil ein.

Im Jahr 2024 konnten in enger Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen vom Fachbereich Jugendarbeit und Sexualpädagogik der AWO 96 Veranstaltungen an unterschiedlichen Schulformen im Kreisgebiet durchgeführt werden. Die Nachfrage ist groß und übersteigt nach wie vor das Angebot.

Ergänzt wird dieses Angebot durch das „Babybedenkzeit“-Projekt zur verantwortlichen Elternschaft. Hier stehen den Jugendlichen vier Computerpuppen zur Verfügung, die die Möglichkeit bieten, den Alltag mit einem eigenen Baby realistisch einzuschätzen.

**BETREUUNGS
BEHÖRDE**

AUSGANGSLAGE

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr allein regeln können, kann das zuständige Amtsgericht eine rechtliche Betreuung einrichten.

Die Betreuerbestellung erfolgt auf Antrag der Betroffenen oder auf Anregung von Dritten. Bei einer körperlichen Behinderung kann der Antrag auf Betreuung nur von den Betroffenen selbst gestellt werden. Die Bestellung erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Hilfe nicht auf andere Weise, wie z. B. durch die

Unterstützung von Familienangehörigen, Bekannten, den Freundeskreis oder auch durch ambulante Dienste erfolgen kann. Eine Betreuerbestellung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Betroffenen vor Eintritt des Betreuungsfalles Vorsorgemaßnahmen (z. B. Vorsorgevollmacht) getroffen haben. Gegen den freien Willen Volljähriger darf keine Betreuung eingerichtet werden.

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der betroffenen Menschen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen und Vorstellungen orientieren, in den Mittelpunkt. Zum 01.01.2023 ist eine umfangreiche Betreuungsrechtsreform in Kraft getreten, die die Aufgaben der Betreuungsbehörde deutlich erweitert hat. Somit bietet die Betreuungsbehörde des Kreises Steinfurt mittlerweile folgende Dienstleistungen an:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte nach dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz
- Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- Informations- und Beratungspflichten gegenüber Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigten
- Beratungsangebot für betroffene Menschen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung
- Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen, Betreuern und Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsorganisationsgesetzes und des Landesbetreuungsgesetzes
- Registrierung neuer Berufsbetreuer
- Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuern

STATISTIK UND ZAHLEN

Im Kreis Steinfurt waren zum Jahresende 2024 insgesamt 6764 rechtliche Betreuungen eingerichtet. Im Jahr 2024 erfolgten insgesamt

1.750 Sachverhaltsermittlungen, 23 Vorführungen bzw. Zuführungen zu Anhörungen, Begutachtungen oder Unterbringungen und 252 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten durch die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde. Jede Sachverhaltsermittlung erfordert Gespräche mit dem betroffenen Menschen und dessen Angehörigen, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegediensten etc. Die Anfragen zur Sachverhaltsermittlung stiegen bedingt durch die Betreuungsrechtsreform erheblich an.

Die Betreuungsbehörde hat als Stammbehörde 102 berufliche Bestandsbetreuerinnen und Betreuer mit Sitz im Kreisgebiet registriert.

Ein besonderes Augenmerk gilt weiterhin der Gewinnung neuer Berufsbetreuerinnen und Betreuer. Die älter werdende Bevölkerung, die Zunahme von psychischen Erkrankungen und die anstehenden Berentungen langjähriger Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer führten in den letzten Jahren zu einem steigenden Bedarf an neuen beruflichen Betreuungspersonen. Gleichzeitig nahm der Anteil ehrenamtlicher Betreuungen seit 2016 von 54% auf nunmehr 44% ab. Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, diese Entwicklung zu beobachten und durch die Akquise neuer Betreuungspersonen für den nötigen Ausgleich zu sorgen.

Ab dem 01.01.2024 erfolgt die Fortsetzung der vertraglichen Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen in Trägerschaften des Caritasverbandes Steinfurt e.V., des Caritasverbandes Rheine e.V., des Sozialdienstes katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und der Diakonie WesT e.V. für die Menschen im Kreis Steinfurt für weitere fünf Jahre.

FESTSTELLUNG DER SCHWERBEHINDERTEN- EIGENSCHAFTEN

ANTRAGSVERFAHREN IM SCHWERBEHINDERTENRECHT

Menschen mit Behinderung erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, wenn der festgestellte GdB mindestens 20 beträgt. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Steinfurt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus.

Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, so werden folgende Merkzeichen in den Schwerbehindertenausweis eingetragen:

G	erhebliche Gehbehinderung
AG	außergewöhnliche Gehbehinderung
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
H	Hilflos
BI	Blind
GL	Gehörlos
RF	Rundfunkbeitragsermäßigung

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung möglich ist, wie z.B. bei Krebserkrankungen. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, die Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können. Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- Besonderer Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts
- Steuerfreibetrag

In Abhängigkeit von dem im Ausweis eingetragenen Merkzeichen gibt es weitere Nachteilsausgleiche, wie zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunkbeitragsermäßigung

Darüber hinaus werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten wie:

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs
- Rufsystem an Tankstellen und Autobahnraststätten
- Zentralschlüssel für Behindertentoiletten.

Die Angebotspalette ist vielfältig und abhängig von der Bereitschaft der Anbieter, Menschen mit Behinderungen eine Vergünstigung zu gewähren.

Im Kreis Steinfurt leben 100.962 Menschen (Stichtag 31.12.2024) mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 57.136 schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

ANTRAGSVERFAHREN IM SCHWERBEHINDERTENRECHT

GDB	<30	30	40	50	60	70	80	90	100
ANZAHL DER PERSONEN	11.440	21.160	11.226	21.307	8.684	5.667	7.183	2.628	11.667



	2021	2022	2023	2024
ERSTANTRÄGE	3.928	4.270	5.203	5.328
ÄNDERUNGSANTRÄGE	4.432	4.522	5.314	5.897
NACHUNTERSUCHUNGEN	2.357	2.306	2.392	2.628
WIDERSPRÜCHE	1.506	1.662	2.031	2.142
GESAMT	12.223	12.760	14.940	15.995
KLAGEN	217	238	250	302

ANTRAGSVERFAHREN IM SCHWERBEHINDERTENRECHT 2020 – 2024

Die Corona-Pandemie hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fallzahlen. Seit 2022 ist wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die Antragszahlen im Jahr 2024 sind gegenüber dem Jahr 2023 noch einmal angestiegen. Die im Jahr 2023 bei den Erstanträgen festgestellte Antragszahl, die die höchste in den vergangenen neun Jahren war, ist im Jahr 2024 noch einmal angestiegen. Erste Prognosen lassen erwarten, dass die Antragszahlen im Jahr 2025 erneut steigen werden.

Subjektiv betrachtet stellen wir fest, dass zunehmend Menschen mit psychischen Erkrankungen einen Antrag auf Schwerbehinderung stellen. Hiervon scheint vor allem die jüngere Generation betroffen zu sein.

Die vollelektronische Schwerbehindertenakte ist im Jahr 2019 erfolgreich eingeführt worden. Auskünfte können nunmehr von allen Mitarbeitenden mit einem Blick in die elektronische Akte erteilt werden.

AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE

Jahr	2022	2023	2024
HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT HILFE ZUR GESUNDHEIT			
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	8.388.835	9.427.962	11.510.709
ORDENTLICHE ERTRÄGE	722.651	721.089	659.232
ZUSCHUSSBEDARF	7.666.184	8.706.873	10.851.477
LEISTUNGEN ZUR GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG			
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	46.405.568	52.387.183	59.374.548
ORDENTLICHE ERTRÄGE	46.338.570	51.956.245	59.157.311
ZUSCHUSSBEDARF	66.998	430.938	217.237
LEISTUNGEN BEI BEHINDERUNGEN			
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	11.191.998	11.815.732	14.372.967
ORDENTLICHE ERTRÄGE	1.403.483	1.603.365	1.724.415
ZUSCHUSSBEDARF	9.788.515	10.212.367	12.648.552
LEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT			
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	37.118.814	41.164.941	50.885.148
ORDENTLICHE ERTRÄGE	4.263.867	4.503.671	5.236.341
ZUSCHUSSBEDARF	32.854.947	36.661.270	45.648.807
LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM BERUF			
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	433.926	523.836	572.388
LEISTUNGEN DES AMTES FÜR AUSBILDUNGSFÖRDERUNG (SCHÜLER BAFÖG)			
TRANSFERAUFWENDUNGEN	2.952.934	3.077.712	2.930.523
PSYCHOSOZIALE DIENSTE			
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	4.914.376	3.045.382	3.453.104
ORDENTLICHE ERTRÄGE	1.245.911	1.391.451	1.269.828
ZUSCHUSSBEDARF	3.668.465	1.653.930	2.183.276
FESTSTELLUNG DER SCHWERBEHINDERTENEIGENSCHAFT			
ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	1.878.437	2.080.978	
ORDENTLICHE ERTRÄGE	1.838.563	2.045.910	
ZUSCHUSSBEDARF	39.874	35.068	



BILD VERZEICHNIS

TB	Svitlana – stock.adobe.com
03	chokniti – stock.adobe.com
04	Pixel-Shot – stock.adobe.com
09	Art_Photo – stock.adobe.com
23	Studio Romantic – stock.adobe.com
24	Graphicroyalty – stock.adobe.com
25	LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com
32	Suriyawut – stock.adobe.com
36	rawpixel.com
37	Pixabay.com
38	Kreis Steinfurt
39	Kreis Steinfurt
39	Kreis Steinfurt
42	jat306 – stock.adobe.com
52	amazing studio – stock.adobe.com
57	LIGHTFIELD STUDIOS – stock.adobe.com
58	Prostock-studio – stock.adobe.com
63	AntonioDiaz – stock.adobe.com
64	beeboys – stock.adobe.com
68	rogerphoto – stock.adobe.com
73	Prostock-studio – stock.adobe.com
77	zinkevych – stock.adobe.com

